Orts

Ortsgemeinde Enspel

Bebauungsplan "Müllserbitz"

- 1. Der Ortsgemeinderat hat am 14.12.2017 den Bebauungsplan "Müllserbitz" beschlossen.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 22.11.2017 bis 15.12.2017 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- 3. Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2020 bis 21.08.2020 öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 22.07.2020 bis 24.08.2020 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- 5. Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.05.2021 bis 30.06.2021 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 14.05.2021 bis 04.06.2021 stattgefunden (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).
- 7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde vom Ortsgemeinderat am 01.12.2021 gefasst (§ 10 Abs.1 BauGB).
- 8. Ausfertigung
 Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für dessen Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen in verfahrens- und materiell rechtlicher Hinsicht wurden beachtet.
- 9. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

Ortsgemeinde Enspel

Enspel, den 10.12(2021)

Dieter Wisser Ortsbürgermeister



VG WESTERBURG

Bebauungsplan "Müllserbitz"

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 6.0/. 22

Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Bauabteilung

Im Auftrag

Pinkel



Ortsgemeinde Enspel Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan "Müllserbitz"

Zusammenfassende Erklärung

nach § 10a Abs. 4 BauGB

Bearbeitet durch M. Sc. Julia Hölzemann im August 2021



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Einleitung	2
2	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:	5
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	6

1 Einleitung

Dem Bebauungsplan ist eine **zusammenfassende Erklärung** beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Ortsgemeinderat Enspel hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Beschluss über die Wiederaufnahme des Bebauungsplanes "Müllserbitz" aus dem Jahre 1995 sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB, ebenso wie die Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeintraum vom 15.11.2017 bis zum 15.12.2017.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 20.07.2020 bis zum 21.08.2020 durchgeführt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 22.07.2020 bis zum 24.08.2020 durchgeführt.

Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB und wurden vom 14.05.2021 bis zum 04.06.2021 durchgeführt.

Nach Abschluss der durchgeführten Offenlagen und Würdigung der eingegangenen Anregungen wird durch den Ortsgemeinderat der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 BauGB gefasst.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des damaligen Bebauungsplan "Müllserbitz" der Ortsgemeinde Enspel, der in ähnlicher Flächenausprägung bereits im Jahr 1995 aufgestellt wurde, jedoch nicht zur Rechtskraft gelangte. Im Rahmen der Neuaufstellung wurden die geplante Gewerbeflächen im Westen des damaligen Plangebietes aus dem Geltungsbereich heruasgenommen und weitere Flächen im Norden der Ortslage mit bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen und Hallenbauten in das Plangebiet sowie ein Flächen für die Regenrückhaltung integriert. Insgesamt beträgt die Fläche des Geltungsbereiches 6,3251 ha. Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die baurechtliche Sicherung der bestehenden Bauflächen im Norden der Ortsgemeinde mit Mischgebiet (MI) und Dorfgebiet (MD) sowie die Darstellung der Maßnahmenflächen mit Regenrückhaltebecken im Umfeld der Bauflächen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Bestandserfassung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt wurden die Biotoptypen nach der Kartieranleitung für Biotoptypen in Rheinland-Pfalz, Stand Januar 2019, LANIS-RLP, kartiert. Die anderen Umweltschutzgüter wurden auf der Grundlage der Auswertung allgemein verfügbarer Fachdaten und sonstiger vorliegender Kenntnisse beschrieben und bewertet. Zur Erfassung der Avifauna und sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden gesonderte Kartierungen im Plangebiet durchgeführt.

Geplant ist die Ausweisung von Mischgebiet (MI) mit einer GRZ von 0,5 sowie einer GFZ von 1,0 und Dorfgebiet (MD) mit einer GRZ von 0,5 und GFZ von 0,75. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10 m im Dorfgebiet und 9 m im Mischgebiet. Im Randbereich des Plangebietes sind Pflanzflächen zur optischen Einbindung des Standortes als private Grünflächen und als Kompensationsflächen ausgewiesen. Zusätzlich sind ein vorhandener Lagerplatz als MI sowie die bestehenden Verkehrsflächen dargestellt. Die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und die nördlich angrenzende Waldfläche werden ebenfalls als Bestand übernommen. Die Darstellung von Flächen zur Regenrückhaltung erfolgt im Bereich nördlich an das Dorfgebiet angrenzend.

Derzeit wird das Plangebiet in Teilen bereits durch Wohnbebauung oder als Lagerplatz und als landwirtschaftliche Betriebsfläche mit Hallenbauten und Wohnhaus genutzt. Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Anbindung an die K 61.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen voraussichtlich durch den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, wie auch durch eine leichte Erhöhung des Oberflächenabflusses. Eine erhebliche Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Neuversiegelung durch die neu ausgewiesenen Bauflächen mit ca. 0,3213 ha nicht zu erwarten, zumal stauende Böden (Lehm) im Plangebiet überwiegen. Durch die Ausweisung der Bauflächen werden bis zu 7 Obstbäume beseitigt und es entstehen neue Baukörper und Nebenflächen mit Zufahrten und Freiflächen.

Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden negative Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet reduziert, vermieden oder kompensiert.

Nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner der Ortslage von Enspel durch Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität sind nicht zu erwarten, da keine grundlegende Änderung der bestehenden Nutzung des Plangebietes durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Die zukünftige bauliche Nutzung im Geltungsbereich wird durch den Bebauungsplan vorgegeben und geregelt.

Der Verlust von Boden mit allen seinen Funktionen kann durch Minimierung der Versiegelung sowie durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet teilweise reduziert werden. Beeinträchtigungen des Umweltbelanges Wasser können durch die dezentrale Rückhaltung und Wiederverwendung der Niederschlagswässer mit Rückhaltung und gedrosselter Ableitung reduziert werden.

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kompensiert. Die Wirksamkeit der beschriebenen Kompensationsmaßnahem wird im Rahmen eines Monitorings durch die Ortsgemeinde unter Beteiligung der Naturschutzbehörde überwacht.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde durch den Landesbetrieb Mobilität eine Verlegung der Ortsdurchfahrt vorerst nicht durchgeführt. Hierfür sei eine Lage innerhalb der geschlossenen Ortslage von Nöten, was zunächst eine weitere Bebauung einzelner bestehender Baulücken voraussetzt. Nach erfolgter Bebauung kann ein erneuter Antrag beim LBM gestellt werden. Zudem wurde einer Verringerung des Bauabstandes von 15 Metern zur Kreisstraße 61 für einzelne Flurstücke zugestimmt. Alle weiteren Bebauungen haben den gesetzlich vorgegebenen Abstand weiterhin einzuhalten. Die Sichtdreiecke wurden in der Planzeichnung ergänzt und es erfolgt keine negative Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse durch die beschriebenen Maßnahmen entlang der Kreisstraße durch Einfriedungen der Grundstücke. Die Bauhöhe, bzw. Bepflanzung wurde in diesem Abschnitt auf eine Höhe von maximal 0,80 m über Fahrbahnoberkante festgesetzt. Um dem Straßengelände keine zusätzlichen Abwässer zuzuführen, wurde im Norden des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Abschließend weißt der Landesbetrieb Mobilität auf schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hin. Da es sich jedoch lediglich um eine kleinflächige Neuausweisung von Bauflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und deren Randbereiche handelt, wird eine gesonderte schalltechnische Untersuchung nicht benötigt. Die vorgetragenen Anregungen der Deutschen Bahn AG bezogen sich ausschließlich auf die nicht mehr im Geltungsbereich vorhandenen Gewerbeflächen westlich der Kreisstraße, angrenzend an die bestehende Bahnanlage der DB. Aufgrund einer Anpassung des Plangebietes grenzt dieses nicht mehr an die bestehende Gleisanlage an, was eine Beeinträchtigung der Belange der DB ausschließt.

Auf die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens zur Einleitung des Oberflächenwassers wurde von Seiten der Verbandsgemeindewerke Westerburg hingewiesen. Das Becken wurde bereits errichtet. Zudem sind die Schmutzwasserleitungen im Bebauungsplan dargestellt, und ein Bauabstand von 3 Metern ist eingetragen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist auf die im Plangebiet vorhandenen Bergwerksfelder hin, sowie auf die erfolgten Abbautätigkeiten. Informationen über mögliche Verfüllungen liegen nicht vor, daher wird die Einschaltung eines Baugrundgutachters empfohlen. Diese Empfehlung wurde in die Hinweise aufgenommen.

Auf die zusätzlich durchzuführende Änderung des Flächennutzungsplans wird von Seiten der Kreisverwaltung hingeweisen. Das Verfahren hierzu ist parallel in Bearbeitung. Zudem wird in Bezug auf die problematische Entwässerung des Plangebietes ein neues Regenrückhaltebecken angelegt, um ein Abfließen des Oberflächenwassers über den bestehenden

Wirtschaftsweg zu verhindern. Weiterhin fordert die Kresiverwaltung zusätzliche künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter wie Kohlmeise, Kleiber und Star sowie angepasste Mahdzeitpunkte für die Maßnahmenflächen M1 und M2. Diese werden in Abstimmung mit der OG umgesetzt.

Die Energienetze Mittelrhein, ebenso wie die Telekom Technik GmbH, brachten lediglich redaktionelle Hinweise, z. B. in Bezug auf vorhandenen Leitungstrassen im Plangebiet vor. Die übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange habe in ihren Äußerungen (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB) keine Bedenken geäußert. Aufgrund der durch die Kreisverwaltung vorgebrachten Anregung erfolgte eine Anpassung der Unterlagen und eine erneute Offenlage gem. 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen derer keine inhaltlich neuen Anregungen vorgebracht wurden.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei den anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist zunächst die sog. "Nullvariante" zu prüfen d. h. der Verzicht auf die Erweiterung und Ausweisung des Mischgebietes und des Dorfgebietes.

Bereits heute ist der überwiegende Flächenanteil des Bebaut und sowohl von Wohnnutzung als auch landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes würde diese Nutzung auch weiterhin fortbestehen und die bauliche Nutzung bliebe ungeregelt. Es wären aber die vorgesehenen Erweiterungen von Bauflächen im Plangebiet und die Nutzungsoptimierung der vorhanden Bauflächen nicht umsetzbar.

Die Nachverdichtung der Bauflächen würde wie bisher durch einzelne Bauanträge erfolgen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen daher nicht, da die Ausweisungen des Bebauungplanes überwiegend der Regelung der baulichen Entwicklung des vorhandenen Baubestandes dienen.

Moschheim, 03. August 2021





Ortsgemeinde Enspel

Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan

"Müllserbitz"

Teil A: Begründung mit Umweltbericht

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

Fassung für den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB

23. Juli 2021



INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: Begründung

Teil A:	Begründung	1
1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen	1
1.1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung	1
1.2	Räumliche Lage und Geltungsbereich	2
1.3	Verkehrsanbindung	3
1.4 1.4.1 1.4.2	Übergeordnete räumliche PlanungenRegionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP, 2017) Flächennutzungsplan	5
1.5	Bestandteile des Bebauungsplanes	7
2	Festsetzungen des Bebauungsplans	7
2.1	Bebaubare Flächen	7
2.2	Verkehrserschließung	8
2.3	Immissionsschutz	8
2.4	Landschaft und Grünordnung	8
2.5	Artenschutz	9
3	Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise	9
3.1	Denkmalpflege	9
3.2	Niederschlagswasser	9
3.3	Altlasten / Bodenkontaminationen	9
3.4	Bodenordnung	10
3.5	Boden	10
3.6 3.6.1 3.6.2	Ver- und EntsorgungWasserversorgung/ Wasserqualität	10
3.6.3	Strom	11
3.6.4	Telefon	11

INHALTSVERZEICHNIS

Teil B: Umweltbericht

1	Einleitung	12
1.1	Anlass, Ziel und Inhalte der Planung	12
1.2	Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen	13
1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	13
2	Grundlagen und Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben	
2.1	Grundlagen	14
2.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben und Schutzgebiete	15
3	Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren	16
3.1	Ermittlung der zu erwartenden baubedingten Wirkfaktoren	17
3.2	Ermittlung der zu erwartenden zusätzlichen anlagebedingten Wirkfaktoren	18
3.3	Ermittlung der zu erwartenden zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren	19
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	20
4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	20
4.2	Schutzgut Boden	28
4.3	Schutzgut Wasser	29
4.4	Schutzgut Klima / Luft	29
4.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	29
4.6	Schutzgut Menschen	30
4.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	31
5	Beschreibung zu erwartender Umweltauswirkungen	31
5.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	31
5.2	Schutzgut Boden	34
5.3	Schutzgut Wasser	34
5.4	Schutzgut Klima / Luft	34
5.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	34

INHALTSVERZEICHNIS

5.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	35
5.7	Schutzgut Menschen	35
6	Vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigung und Kompensationsmaßnahme	36
7	Wechselwirkungen und Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	41
7.1	Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes	41
7.2	Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung	41
8	Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	42
8.1	Vermeidungsmaßnahmen	42
8.2	Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	43
8.3	Art und Ausmaß der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	46
9	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	48
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	49

Stand: 07/2021

Anlagen:

Bestands-Konfliktplan M. 1 : 1.000

II Fachbeitrag Artenschutz

Teil A: Begründung

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Zur Gewährleistung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB hat der Rat der Ortsgemeinde Enspel in der Sitzung vom 14.12.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplans "Müllserbitz" aus dem Jahre 1995 gefasst. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde das Plangebiet aufgrund der Entwässerungsproblematik im Bereich der geplanten Gewerbeflächen westlich der K 61 deutlich verändert und die Ausweisung von Gewerbeflächen wird nicht mehr weiter verfolgt.

Das Plangebiet erstreckt sich daher in der vorliegenden Fassung im Vergleich zur Planung von 1995 hauptsächlich auf den Flächen östlich der K 61. Diese werden als Dorfgebiet (MD) und Mischgebiet (MI) ausgewiesen, im Norden grenzt eine landwirtschaftliche Fläche mit geplantem Regenrückhaltebecken an das Plangebiet an. Die Gewerbe- und Grünflächen westlich der K 61 entfallen, lediglich die Mischbaufläche aus dem alten Bebauungsplan und der bereits vorhandene Lagerplatz bleibt weiterhin Bestandteil der neuen Planung.

Die vorliegende Planung des Bebauungsplans "Müllserbitz" beinhaltet neben den Flurstücken 74, 75, 76, 79 und 80 in Flur 11 die Flurstücke 17, 19, 20, 30 (teilweise), 41, 42/1, 42/2, 42/3, 43, 44/2, 44/3, 44/4, 45, 46 (teilweise), 49 (teilweise) und 50/1 in Flur 12. Die vorhandenen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen durch die vorliegende Planung entsprechend den Plandarstellungen angepasst werden. Der gesamte Bebauungsplan "Müllserbitz" weißt damit eine Flächengröße von ca. 6,325 ha auf.

Die Darstellung des Bebauungsplans erfolgt im Maßstab 1:1.000

Ziel dieses Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der genannten Flurstücke als Gemischte Baufläche und als Dorfgebiet im Anschluss an die bestehende Ortslage. Die erforderlichen Kompensationsflächen und die Fläche für die Anlage des Regenrückhaltebeckens werden ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen. Die Ausweisung der Bauflächen orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und schließt vorhandene Baulücken.

Die Festlegung der baulichen Nutzung orientiert sich an den umgebenden Bauflächen der Ortslage von Enspel.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung ist die Aufstellung dieses Bebauungsplans erforderlich.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und wurden vom 15.11.2017 bis zum 15.12.2017 durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 20.07.2020 bis zum 21.08.2020 durchgeführt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 22.07.2020 bis zum 24.08.2020 durchgeführt.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB und wurden vom 14.05.2021 bis zum 04.06.2021 durchgeführt.

1.2 Räumliche Lage und Geltungsbereich

Die zu überplanende Fläche liegt am nördlichen Rand der Ortslage von Enspel, zu beiden Seiten der K 61. Die Höhenlage des Plangebietes beträgt im westlichen Teil ca. 380 m ü. NHN und nimmt Richtung Osten zu auf ca. 390 m ü. NHN. Im Norden fällt das Plangebiet bis auf ca. 365 m ü. NHN ab.

Der Bebauungsplan beinhaltet neben den Flurstücken 74, 75, 76, 79 und 80 in Flur 11 die Flurstücke 17, 19, 20, 30 (teilweise), 41, 42/1, 42/2, 42/3, 43, 44/2, 44/3, 44/4, 45, 46 (teilweise), 49 (teilweise) und 50/1 in Flur 12.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Nutzung:

Dorfgebiet (MD)	0,9932 ha	
Mischgebiete (MI)	1,1489 ha	
Flächen für die Landwirtschaft	2,5730 ha	
Flächen für Wald	0,3348 ha	
Straßenverkehrsflächen	0,5456 ha	
Wirtschaftsweg	0,0602 ha	
Öffentliche Grünfläche	0,0358 ha	
Private Grünfläche	0,5312 ha	
Regenrückhaltebecken	0,1024 ha	
Gesamt	6,3251 ha	
FI	0.00404 (; 6	

Fläche für Natur und Landschaft	0,6843 ha	(in Grünflächen und Fläche für die
		Landwirtschaft enthalten)
Flächen mit Pflanzbindung	0,4735 ha	(in Grünflächen enthalten)

Stand: 07/2021

1.3 Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Nistertalstraße sowie die bestehende Zufahrt auf die K 61 ("Nistertalstraße") im südlichen Randbereich des Flurstücks 45 in Flur 12. Diese Zufahrt liegt derzeit ebenso, wie die des Flurstückes 49 ("Müllserbitz") außerhalb der Ortsdurchfahrt und es wird in einem gesonderten Antrag der Ortsgemeinde eine Verlegung der OD nach Norden beantragt. Nach der Verlegung der OD ist eine Erschließung der Flurstücke 74 und 43 in Flur 12 über die "Nistertalstraße" gegeben. Auch die Zufahrt zu bestehenden Gebäuden westlich der "Nistertalstraße" käme damit innerhalb der Ortsdurchfahrt zu liegen.

Die im Osten des Plangebiets gelegenen Flurstücke sind durch den Verlauf der "Stöffelstraße" erschlossen. Diese mündet im Süden, außerhalb des Plangebiets in die "Nistertalstraße".

Die Wirtschaftswege im Plangebiet dienen ausschließlich der Erschließung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Die Nutzung ist daher auf land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge beschränkt.

Die bestehenden Verkehrsanbindungen bleiben durch die Bauleitplanung unberührt.



Abbildung 1: Ortslage von Enspel mit Abgrenzung des Plangebietes auf Luftbildbasis

1.4 Übergeordnete räumliche Planungen

1.4.1 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP, 2017)

Das Plangebiet im Norden der Gemarkung Enspel wird im Regionalen Raumordnungsplan im Bereich der geplanten Mischbaufläche und dem Dorfgebiet bereits als Siedlungsfläche ausgewiesen. Die Fläche um das Regenrückhaltebecken ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sowie die angrenzende Waldfläche als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Kleinflächig ist auch ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz im Bereich der nicht zu überbauenden Flächen vorhanden. Über die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südosten des Bebauungsplans "Müllserbitz" werden im RROP keine Aussagen getroffen (siehe Abbildung 2).

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die vorhandene Nutzung als Baugebiet nur geringfügig erweitert.

Die Inhalte des Bebauungsplanes sind daher im Sinne der Zielvorgaben mit der Raumordnung sowie der übergeordneten Bauleitplanung vereinbar.

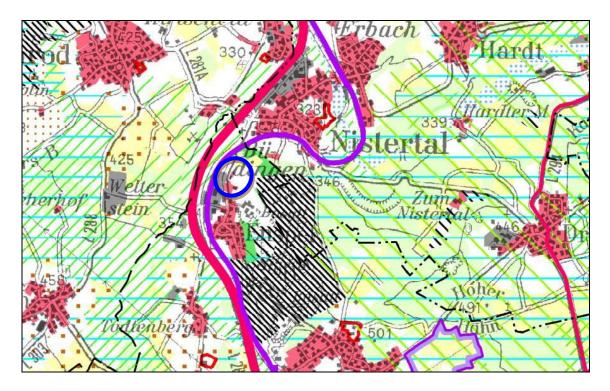


Abbildung 2: Auszug aus dem RROP 2017, Plangebiet blau umrandet (schematisch)

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg weist den Bereich des Bebauungsplans "Müllserbitz" hauptsächlich als "Fläche für die Landwirtschaft" aus. Im nördlichen Randbereich sind Flächen für Wald ausgewiesen. Lediglich das Flurstück westlich der K 61 ist als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg in Bezug auf die zukünftige Nutzung als Mischbaufläche und Dorfgebiet durchgeführt.

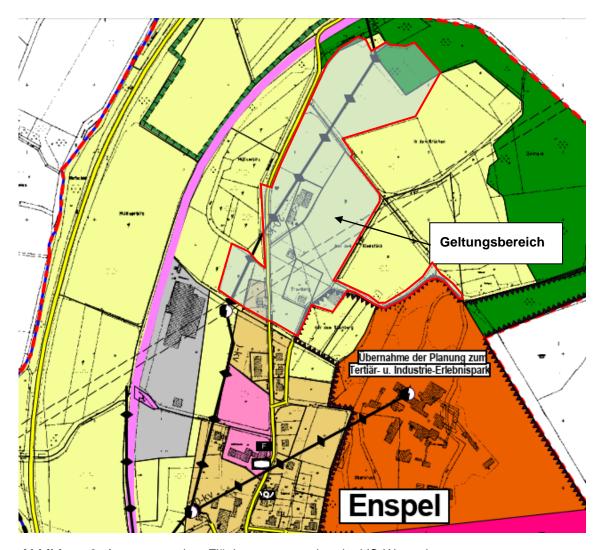


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Westerburg

1.5 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus der Planurkunde im Maßstab 1 : 1.000, den Textfestsetzungen und der vorliegenden Begründung.

2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Aufgabe des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Regelung für die bauliche Nutzung der im Norden der Ortslage von Enspel gelegenen Flächen. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 6,325 ha. Dabei sind die besonderen standörtlichen Gegebenheiten mit der angrenzenden Bebauung und landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen.

Der bestehende Lagerplatz auf dem Flurstück 50/1 in Flur 12 wird als Bestand in den Bebauungsplan aufgenommen, um ihn planungsrechtlich zu sichern und dessen Nutzung zu regeln. Es wird kein Baufenster dargestellt, da eine Bebauung auf dem Flurstück nicht beabsichtigt ist.

Für den Geltungsbereich werden in Anlehnung an die bereits bestehende Bebauung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches die zukünftige Nutzung durch bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen definiert.

Zur Sicherung einer weiteren Zufahrtsmöglichkeit zum Stöffelpark wird das Flurstück 30 in Flur 12 als Gemeindestraße dargestellt. Diese Zufahrt dient als Alternativzufahrt bei hohem Besucheraufkommen im Stöffelpark.

Auf dem Flurstück 41 in Flur 12 befindet sich eine Halle des Bauhofes der Ortsgemeinde. Diese Fläche soll auch weiterhin als Bauhof genutzt werden, soll aber auch die Möglichkeit einer sonstigen Mischbaunutzung bieten, sollte der Bauhof an andere Stelle verlegt werden.

2.1 Bebaubare Flächen

Im Planbereich des Bebauungsplanes wird ein Dorfgebiet (MD) sowie Mischgebiet (MI) im Anschluss an die vorhandene Ortsbebauung zur Anpassung an die zukünftig geplante und auch die teilweise bereits vorhandene bauliche Nutzung ausgewiesen. Südlich grenzen weitere Mischbauflächen an das Plangebiet an.

Die Festsetzungen zur Gestaltung und Form greifen die Bauformen der südlich angrenzenden Baugrundstücke auf. Im nördlich gelegenen Dorfgebiet orientieren sich die Festsetzungen und die Baugrenzen an den bereits bestehenden baulichen Anlagen und an der geplanten weiteren baulichen Nutzung des Flurstückes. Die Ausweisung der Baugrenze auf dem

Flurstück 44/2 und 45 erfolgte daher durch Übernahme aus den vorhandenen Bauanträgen zur Errichtung von Hallen.

Es sind Aussagen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 4 BauNVO sowie für das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO mit den Angaben zur maximal bebaubaren Grundfläche und der Anzahl der zulässigen Zahl der Vollgeschosse bauplanungsrechtlich zu treffen. Zusätzlich werden bauordnungsrechtliche Regelungen zur Baugestaltung und Höhe der Gebäude festgesetzt. Die Festsetzungen dienen der Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen und angrenzenden Bauflächen.

2.2 Verkehrserschließung

Der Planbereich grenzt unmittelbar an die "Nistertalstraße" (K 61) an. Alle Bauflächen sind über diese Gemeindestraße sowie die Stöffelstraße ausreichend erschlossen. Eine weitere Anbindung ist nicht erforderlich. Die Stöffelstraße wird als Verlängerung zur Erschließung des Stöffelparkes in den Geltungsbereich bis zur Grenze des Stöffelparkes aufgenommen.

2.3 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage von Enspel mit südlich angrenzenden Mischbauflächen. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes werden keine wesentlichen Änderungen an der vorhandenen Emissionssituation verursacht. Auch ist nicht zu erkennen, dass aus den vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes Beeinträchtigungen des Plangebietes verursacht werden. Festsetzungen hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sind daher nicht erforderlich.

2.4 Landschaft und Grünordnung

Im Planbereich werden auf den Flächen für die Landwirtschaft und auf öffentlichen und privaten Grünflächen Festsetzungen hinsichtlich Nutzungsregelungen und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

Die Kompensationsmaßnahmen aus der Planung zum Bauvorhaben Kempf des Büros Schmidt Freiraumplanung (September 2019) bleiben unverändert bestehen und werden nachrichtlich in die Planung aufgenommen.

2.5 Artenschutz

Für das Plangebiet wurde eine gesonderte Erfassung der gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Fachbeitrag Artenschutz beschrieben. Darauf basierend werden, soweit erforderlich, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

 Rodung aller Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit und nur innerhalb des gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

3 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

3.1 Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen, Gefäße oder Scherben, Münzen usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und –pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz und sind unverzüglich zu melden.

3.2 Niederschlagswasser

Gemäß Landeswassergesetz (LWG) soll Niederschlagswasser (z. B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert bzw. in den nächstliegenden Vorfluter eingeleitet werden. Im nördlichen Geltungsbereich wird ein Regenrückhaltebecken nachrichtlich aus der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung zu den Bauvorhaben Kempf dargestellt.

3.3 Altlasten / Bodenkontaminationen

Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

Im Bereich des Lagerplatzes auf dem Flurstück 50/1 in Flur 12 sind durch die bereits lange bestehende Nutzung als Lagerplatz für Schüttgüter potentiell Bodenbelastungen vorhanden. Ausweisungen von Bauflächen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsmaßnahmen im Plangebiet dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend die zuständige fachtechnische Behörde, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Westerwaldkreises zu benachrichtigen.

3.4 Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

3.5 Boden

Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll nach Möglichkeit im Eingriffsgebiet Verwendung finden (Erdmassenausgleich). Ergeben Untersuchungen, dass der angefallene Boden unbelastet ist, schreiben das Abfallwirtschafts- und das Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 vor, dass der Boden als Recyclinggut an anderem Ort wieder verwendet wird.

3.6 Ver- und Entsorgung

3.6.1 Wasserversorgung/ Wasserqualität

Die Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt in Trägerschaft der Werke der Verbandsgemeinde Westerburg und kann durch Anschluss an das vorhandene örtliche Netz sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht sichergestellt werden.

3.6.2 Abwasser

Die Entwässerung der Baufläche mit Schmutzwasser erfolgt über das örtliche Kanalnetz. Für die geplanten Bauvorhaben erfolgt ein Anschluss an die bestehenden Leitungen. Die neuen Bauflächen werden hierzu an das bestehende Netz angeschlossen.

Das anfallende Oberflächenwasser im nördlichen Plangebiet des Dorfgebietes (MD) auf dem Flurstück 44/2 in Flur 12 wird durch ein Trennsystem in ein geplantes Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebiets eingeleitet und gedrosselt in die Vorflut abgegeben. Hierzu wird eine gesonderte Planung erstellt und eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Die Mischbauflächen (MI) im südlichen Plangebiet werden an das vorhandene Kanalnetz der Ortslage angeschlossen.

Stand: 07/2021

3.6.3 <u>Strom</u>

Die Stromversorgung ist durch Anschluss an das bestehende Freileitungsnetz des regionalen Versorgers sichergestellt. Die 20-KV-Leitung, die das Plangebiet quert, wurde im Bereich westlich der K 61 bis zum Wirtschaftsweg als Erdleitung entlang des Straßenverlaufs verlegt. Ein Schutzstreifen mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten ist im Bebauungsplan eingetragen

3.6.4 Telefon

Fernmelde- und Telefoneinrichtungen sind im Bereich der Plangebietes vorhanden und können für den Anschluss der Bauflächen verwendet werden. Arbeiten am Leitungsnetz sind mit dem Versorgungsträger frühzeitig abzustimmen.

Teil B:

Umweltbericht

1 Einleitung

Das Verhältnis zwischen Natur- und Umweltschutz und Baurecht ist in § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt.

Demnach sind u.a. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und in Natur und Landschaft zu erwartenden Eingriffen, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, demnach insbesondere nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, zu berücksichtigen.

Der Begründung zum Bebauungsplan ist gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht beizufügen, in dem die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind nur die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet den Fachbeitrag Naturschutz und dessen fachliche Beschreibung des Bestandes mit Bewertung und Eingriffsermittlung sowie Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Der Bestand und die zu erwartenden Konflikte sind in einem Bestands-Konfliktplan dargestellt (s. Anlage).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Die Betroffenheit des Artenschutzes ist in einem gesonderten Gutachten beschrieben (s. Anlage).

1.1 Anlass, Ziel und Inhalte der Planung

Die Ortsgemeine Enspel in der Verbandsgemeinde Westerburg weist in nördlicher Ortsrandlage Flächen als "Dorfgebiet" sowie "Mischbauflächen" aus. Der nördliche Teilbereich bleibt als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fläche erhalten, innerhalb dieser Fläche wird ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschrieben und die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Daraus werden geeignete Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und in Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt. Diese werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6,325 ha. Der Bebauungsplan sieht Ausweisungen von Mischgebiet (1,1489 ha), Dorfgebiet (0,9932 ha), Grünflächen (0,5669 ha), Flächen für Landwirtschaft (2,5630 ha), Flächen für Wald (0,3348 ha), Wasserflächen (RRB) (0,1024) und Verkehrsflächen (0,5456 ha) vor.

Das Gebiet ist heute durch landwirtschaftliche Nutzung sowie Wohnnutzung geprägt. Im Norden sowie Osten des Plangebiets überwiegen landwirtschaftliche Flächen, mit Offenland, Stallungen, Lagerplätzen und Hallen, im Süden grenzt die bebaute Ortslage von Enspel an.

Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Straßennetz (K 61, Nistertalstraße und Stöffelstraße). Eine ausreichende Erschließung des Gebietes ist daher über den Bestand gesichert. Zusätzliche Zufahrten sind nicht erforderlich.

In Bezug auf Planinhalte und Festsetzungen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

1.2 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden bereits bestehende Strukturen im Raum aufgegriffen und vorhandene Baulücken sinnvoll geschlossen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen Erweiterungsmöglichkeiten für die Wohnnutzung in der Gemeinde Enspel und die Erweiterung der Hoffläche auf den Flurstücken 45 und 44/2 in Flur 12 geschaffen werden.

Eine Alternativenprüfung ist daher aufgrund der speziellen Standortgegebenheiten und der bereits vorhandenen Strukturen nicht geboten, da durch die Planung keine neuen Standorte erschlossen werden, sondern die vorhandenen Ansätze geringfügig erweitert werden und bauordnungsrechtlich geregelt werden sollen.

1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Da keine konkreten Daten zum Standort bezüglich der Hydrogeologie, des Geländeklimas und der lufthygienischen Auswirkungen aus dem Planungsraum vorliegen, wurden allgemeine Ableitungen aus übergeordneten Angaben zur Region vorgenommen. Diese beruhen auf grundsätzlichen Annahmen auf Basis der geologischen und hydrogeologischen Karte, Daten des Deutschen Wetterdienstes und allgemein gültigen Grundsätzen zum Geländeklima. Zu-

sätzlich wurden die Angaben zu Boden, Klima und Wasser im Geoportal der Landesregierung RLP (Geodateninfrastruktur RLP im Ministerium des Inneren und für Sport) ausgewertet.

Die weitere Entwicklung und die daraus zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden auf der Grundlage der geplanten Flächennutzung abgeleitet.

2 Grundlagen und Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben

2.1 Grundlagen

Der Planungsraum befindet sich im nördlichen Randbereich der Ortslage von Enspel, zu großen Teilen östlich der K 61, lediglich drei Flurstücke liegen westlich von dieser.

Die Fläche ist von Wohnnutzung geprägt aber auch durch die Landwirtschaft und die zugehörigen landwirtschaftlichen Einrichtungen. Neben Weideflächen finden sich im nördlichen Teil auch Ställe und Lagerhallen.

Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich gehört der Untersuchungsraum zum "Dreifelder Weiherland" (323.2). Hierbei handelt es sich um ein Plateau auf 430 bis 450 m über NHN mit leichten Wellen. Das Gebiet wird von den seit dem 13. Jahrhundert künstlich aufgestauten Weihern geprägt, die der Fischzucht dienten. Heute sind diese von ausgedehnten Röhrichten und Seggenrieden sowie vereinzelten Bruchwäldern umgeben. Kennzeichnend für den Naturraum sind der lebhafte Wechsel von bewaldeten Kuppenlagen und Grünlandflächen.

Relief

Der Untersuchungsraum weist deutliche Höhenunterschiede auf. Im westlichen Randbereich, entlang der K 61 liegt das Plangebiet bei ca. 375 m ü. NHN und steigt in Richtung Osten bis zur landwirtschaftlichen Fläche auf ca. 390 m ü. NHN an. Im nördlichen Bereich fällt das Gelände zum Tal der Hornister auf ca. 365 m ü. NHN ab.

Geologie

Großräumig befindet sich das Plangebiet im Bereich des Mittelrheinischen Schiefergebirges. Der geologische Untergrund besteht aus tertiären Basaltvorkommen im Wechsel mit pleistozänen Lößablagerungen, die sich über die devonischen Grauwacken aus den Unterems-Schichten und Tonschiefern ergossen haben.

Aus den vorhandenen Gesteinen und Ablagerungen haben sich als vorherrschende Bodentypen über Tonschiefer zum Teil basenarme Parabraunerden und Pseudogleye sowie über Basalt Braunerden und Hangpseudogleye entwickelt (Bodenübersichtskarte Rheinland-Pfalz). Es dominieren schwere Lehmböden aus der Basaltverwitterung.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die Vegetation, die sich bei Ausbleiben aller direkten und indirekten menschlichen Eingriffe entwickeln würde, wird als potentielle natürliche Vegetation bezeichnet. Ihre Rekonstruktion vermittelt ein besseres Verständnis zu der Landschaft, liefert Aussagen über das natürliche Standortpotential des Untersuchungsgebietes, über eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten aus der Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes und ermöglicht eine Aussage über geeignete Gehölzarten für Pflanzmaßnahmen.

Ohne menschlichen Einfluss käme als potentielle, natürliche Vegetation im gesamten Bereich ein Perlgras-Buchwald (Melico-Fagetum, BC) in reicher Ausbildung auf sehr frischem Standort vor.

2.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben und Schutzgebiete

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald weist das Gebiet als "Siedlungsfläche" aus. Die Fläche um das Regenrückhaltebecken ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sowie der angrenzende Wald als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Kleinflächig ist auch ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz im Bereich der nicht zu überbauenden Flächen vorhanden. Über die landwirtschaftlich genutzten Flächen im südlichen Teil des Bebauungsplans "Müllserbitz" werden im RROP keine Aussagen getroffen. Weitere Aussagen sind im RROP nicht getroffen.

Planung vernetzter Biotopsysteme - Kreis Westerwald

Die *Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland - Pfalz* trifft keine konkreten Aussagen über den Untersuchungsraum. Entwicklungs- oder Erhaltungsziele sind nicht benannt.

Biotopkataster von Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flächen im Biotopkataster des Landes RLP dargestellt.

Schutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz

Schutzgebiete oder Objekte nach §§ 23-30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht im Plangebiet ausgewiesen.

NATURA 2000-Gebiete

Es ist kein FFH- oder Vogelschutzgebiet im Planungsraum oder angrenzend an dieses ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

Denkmalschutz

Denkmalschutzobjekte sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

3 Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren

Die vorhandenen Wohngebäude und Hallen im Randbereich der Ortslage sind bereits baurechtlich genehmigt oder besitzen Bestandsschutz. Sie sind daher nicht mehr in der vorliegenden Planung als Eingriff zu bewerten. Bei der Eingriffsermittlung bleiben auch die Baugrundstücke unberücksichtigt, deren Bebauung bereits heute nach der Definition des Innenbereiches bebaut werden können. Dies sind die Flurstücke 41, 42/1, 42/2, 42/3, 50/1, 74 und 75 in Flur 12.

Die geplante Bebauung auf den Flurstücken 44/2, 44/4 und 45 in Flur 12 und das Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 17 in Flur 12 mit einer Eingriffsfläche von 0,6149 ha

Stand: 07/2021

wurden bereits in der Bilanzierung des Fachbeitrages Naturschutz zum "Bauvorhaben Kempf" berücksichtigt und sind durch Kompensationsmaßnahmen mit einer Fläche von 0,6149 ha kompensiert¹. Die Maßnahmen aus dieser Planung werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen soweit sie im Geltungsbereich liegen. Die Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren beschränkt sich daher auf die Neuausweisungen von Bauflächen in der vorliegenden Fassung auf den Flurstücken 43 und 44/3 in Flur 12.

3.1 Ermittlung der zu erwartenden baubedingten Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung durch:

- Abschieben, Veränderung des belebten Bodens durch den Bau von Gebäuden und Lagerflächen.
- Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

Für die Errichtung von Zufahrten und Gebäuden sind Bodenveränderungen erforderlich. Es werden Geländeveränderungen verursacht und das vorhandene Bodengefüge und das Relief verändert.

Abwässer

Mit dem Anfallen von baubedingten Abwässern ist zu rechnen.

Erschütterungen

Erschütterungen werden durch den Bau während der Bauzeit verursacht.

Lärm

Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Abtransport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen vorübergehend Lärmentwicklungen zu erwarten.

¹ s. Fachbeitrag Naturschutz zum Bauvorhaben Kempf (2019), erstellt durch Schmidt Freiraumplanung, Hachenburg

Seite 18

Stand: 07/2021

Abfälle

Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an. Diese sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Visuelle Beeinträchtigungen

Die gesamte Bautätigkeit mit ihren Arbeitsflächen, den in Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und den baulichen Anlagen werden das Erscheinungsbild der Landschaft während der Bauzeit verändern.

Sonstige Wirkfaktoren

Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

3.2 Ermittlung der zu erwartenden zusätzlichen anlagebedingten Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme:

Flächenneuversiegelung (0,3213 ha) durch Zufahrten, Gebäude, befestigte Außenflächen und Nebenanlagen.

Biotopverlust von:

Intensiv genutzten Grünlandflächen: 0,3213 ha
Obstbäume ca. 20-40 Jahre alt 7 Stück

Veränderung des Landschaftsbildes

durch Gebäude, Lagerflächen, Nebenanlagen und Geländeveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen).

Veränderung des Geländeklimas

Durch die Überbauung von Offenlandflächen und teilweise Beseitigung von Obstbäumen wird sich das Geländeklima im Baugebiet nicht wesentlich verändern. Die zusätzliche Versiegelung und die Errichtung von Gebäuden wird nicht zu einer Erhöhung der Lufttemperatur oder Reduzierung der Luftfeuchtigkeit bei sommerlichen Wetterlagen führen, da eine gute

Durchlüftung besteht und die zusätzlichen Bauflächen nur eine geringe Flächenausdehnung besitzen.

Veränderung des Grundwassers:

Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagwasser sowie verringerte Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung und die Beseitigung der Vegetation verringert sich die für die Infiltration von Regenwasser vorhandene Fläche. Insgesamt ist diese Auswirkung aber aufgrund der vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen mit einem Regenrückhaltebecken als geringfügig einzustufen. Erhebliche Veränderungen des Grundwasserhaushaltes sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der geringen Bedeutung des Plangebietes für die Grundwasserneubildung (Kluftgestein) nicht zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

Visuelle Wirkfaktoren / Licht

Von den neuen Gebäuden können optische Störwirkungen ausgehen. Auch durch die Beleuchtung können Störwirkungen verursacht werden. Diese Auswirkungen sind aber aufgrund der Ortsrandlage und der vorgesehenen Eingrünung in den Randbereichen als geringfügig einzustufen.

sonstige Wirkfaktoren

Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

3.3 Ermittlung der zu erwartenden zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren

Abwässer

Erhöhter Eintrag von Schmutzwasser in Kanalisation und Kläranlage durch die Errichtung neuer Gebäude.

Erschütterungen / Lärm

Es ist gegenüber der heutigen Situation nicht mit einer erheblichen Zunahme von Lärm- und Bewegungsunruhe durch die Nutzung und den dadurch verursachten Verkehr zu rechnen, da nur eine kleinflächige Bauflächenerweiterung vorgesehen ist.

Luftverunreinigungen

Durch die zukünftige Nutzung können Belastungen angrenzender Flächen durch Emissionen verursacht werden, die aber bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen.

sonstige Wirkfaktoren

Als weitere Beeinträchtigung können Lichtverschmutzungen durch Beleuchtungsanlagen im Plangebiet verursacht werden. Die Zulässigkeit von Beleuchtungen wird in den Festsetzungen eingeschränkt.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tierwelt

Zur Ermittlung der Eingriffe in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurden Bestandskartierung in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes durchgeführt (s. Pkt. 5.1 Artenschutz). Die nachgewiesenen Arten dienen als Grundlage zur Ermittlung der Eingriffsrelevanz.

Es konnten nur häufige und ubiquitäre Arten der Siedlungsflächen unter den Brutvögeln im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Das Plangebiet wird regelmäßig als Nahrungshabitat von verschiedenen Vogelarten aufgesucht.

Die Artenzusammensetzung spiegelt daher einen typischen Lebensraum der Siedlungsflächen wider. Charakteristische Waldarten wurden in dem nördlichen Teilbereich des Plangebietes mit den Gehölzbeständen nachgewiesen. Dieser bleibt unverändert erhalten.

In unbelaubtem Zustand im März 2019 erfolgte eine Nachsuche nach Niststandorten von bestandsgefährdeten Arten (z. B. Vögel). Diese konnten jedoch nicht im Plangebiet nachgewiesen werden. Nistplätze in der angrenzenden Waldfläche bleiben unverändert erhalten. Die potentiell zu beseitigenden Obstbäume weisen überwiegend ein geringes Alter zwischen 20 bis 40 Jahren auf. In einzelnen Obstbäumen sind jedoch Baumhöhlen vorhanden, so dass hier Quartierstandorte von Baumhöhlenbewohnern vorhanden sein können.

Fledermäuse:

Im Untersuchungsraum konnte die Zwergfledermaus auf Nahrungsflügen festgestellt werden. Die Art ist ein typischer Siedlungsbewohner und häufig in Siedlungsnähe anzutreffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches können die Zwergfledermäuse an den Gebäuden geeigneten Quartierstandorte nutzen. Höhlenreiche Altholzbestände sind nicht vorhanden.

Biotoptypen

Die Biotopausstattung des Plangebietes umfasst die bebaute Ortsrandlage mit Lagerplätzen, Wohnbebauung, Hofflächen und Grünlandflächen mit einzelnen Obstbaumreihen. Im Norden des Geltungsbereiches ist ein bedingt naturnaher Laubwald vorhanden.

Insgesamt hat der als Baufläche vorgesehene Teilbereich des Bebauungsplanes nur eine untergeordnete Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, da hier bereits in Teilen ein hoher Versiegelungsgrad besteht und durch die Nutzung eine Vorbelastung verursacht wird. Die heute noch unbebauten Teilflächen sind als Intensiv-Grünland oder Ziergarten genutzt.

Die Darstellung der Biotoptypenausstattung erfolgt im Bestands-/Konfliktplan (s. Anlage) in Anlehnung an den "Vollständigen Biotoptypenschlüssel" des Landesamtes für Umweltschutz. Die Kartierung erfolgte im Sommer 2019. Für den nördlichen Teilbereich wird die Bestanderfassung aus dem Fachbeitrag Naturschutz des Büros "Schmidt Freiraumplanung" für das Bauvorhaben Kempf übernommen und um den südlichen Teilbereich ergänzt.

A Wälder

Eichenlaubmischwald (AB3, ta, ta1)

Im nördlichen Planbereich begrenzt ein 80-100 Jahre alter ehemaliger Hutewald aus Stieleichen, Rotbuchen, Vogelkirschen und Hainbuche den Untersuchungsraum.

Fichtenbestand (AJ0, ta2)

Auf einem Fahrbahnteiler in der Zufahrt zur Fa. Schäfer westlich der K61 wächst ein kleiner Fichten- Stangenholzbestand.

B Gehölze

Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (BA1)

Parallel zur K61 (Nistertalstraße) stockt ein ca. 30 Jahre altes Feldgehölz aus Stieleiche, Bergahorn, Esche, Vogelkirsche, Schlehe und Hasel im Übergang zum angrenzenden Eichenlaubmischwald (AB3).

Im Bereich der Zufahrt von der K61 zu den Lagerflächen der Fa. Schäfer befindet sich zudem entlang der Straße ein kleineres Gehölz aus Salweide, Esche und Schlehe. Ein weite-

res Feldgehölz befindet sich zwischen der Baufläche Nistertalstraße 2 und dem westlich angrenzenden Lagerplatz.



Foto 1: Ortsausgang von Enspel mit K 61 und Fichtenbestand im Kreuzungsbereich



Foto 2: Grünlandfläche zwischen vorhandener Bebauung mit einzelnen Obstbäumen

Koniferenhecke (BD2)

Dem Feldgehölz (BA1) als Sichtschutz für einen Viehunterstand vorgelagert, ist eine ca. 20 m lange Hecke aus Scheinzypressen.

Baumreihe (BF1)

Entlang der K61 stockt westlich der Fahrbahn eine ca. 20-25 Jahre alte Eschenbaumreihe im Böschungsbereich. Sie stellt ein markantes und gliederndes Landschaftselement dar und betont den Verlauf der Kreisstraße. Entlang des im Süden angrenzenden "Bremsberges" des Stöffelparks stockt eine weitere Baumreihe aus Laubbäumen.

Einzelbaum (BF3)

Westlich der K61 stockt nördlich der Zufahrt zur Fa. Schäfer eine weit ausladende, das Landschaftsbild prägende Eiche.

Auch die Hauszufahrt zum Wohnhaus Kempf wird durch einen ca. 70 Jahre alten Bergahorn sowie eine abgestorbene Fichte markiert.



Foto 3: Kreuzungsbereich der K 61 an der Zufahrt zum Wohnhaus Kempf mit Bergahorn

Obstbaum (BF4)

Innerhalb des Plangebietes stocken insbesondere auf den Grünlandflächen einige ältere, z.T. auch abgestorbene Apfelbäume.

Im südlichen Plangebiet sind auch mehrere Obstbäume im Randbereich der Ortslage und auf noch unbebauten Grundstücken vorhanden.

Obstbaumreihe (BF6)

Entlang des Wirtschaftsweges im Norden des Plangebietes besteht eine Obstbaumreihe mit ca. 40 Jahre alten Apfelbäumen. Eine weitere Obstbaumreihe befindet sich entlang des östlich verlaufenden Wirtschaftsweges außerhalb des Plangebietes.

Siedlungsgehölze (BJ0)

Im gesamten Plangebiet finden sich verstreut Siedlungsgehölze in Form von Ziersträuchern oder Einzelbäumen bzw. mit Baumgruppen bepflanzte gärtnerisch gestaltete Flächen.

E Grünland

Neueinsaat (EB1)

Nördlich der Lagerhallen der Familie Kempf wurde ein Teil der Pferdeweide mit Bodenaushub eingeebnet und neu eingesät.

Weiden mittlerer bis frischer Standorte (EB2, stj, stk)

Die innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandenen frischen Grünlandflächen werden mäßig intensiv (stj) bis intensiv (stk) als Pferdeweide oder mit einer gelegentlichen Mahd genutzt. Die Artenzusammensetzung besteht aus Wirtschaftsgräsern (Glatthafer, Wolliges Honiggras, Knäuelgras, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Lieschgras u.a.) und einzelnen Kräuter (Hahnenfuß, Sauerampfer, Löwenzahn, Wiesen-Pipau, Margeritte u.a.). Insgesamt ist die Ausprägung als artenarm zu bezeichnen. Durch den starken Beweidungsdruck mit Pferden besteht in Teilbereichen eine intensive Nutzung.

H Weitere anthropogen bedingte Biotope

Straßenrand und Saumbereiche (HC3)

Im Randbereich der K 61 grenzen Bankett- und Saumbereiche mit Arten des brachfallenden Dauergrünlandes an die Straßenverkehrsfläche an. Bergseitig grenzt an das Bankett ein Straßenseitengraben zur Entwässerung der angrenzenden Offenlandflächen an. Die Flächen werden im Zuge der Unterhaltungspflege durch die Straßenmeisterei regelmäßig gemäht.



Foto 4: Grünlandfläche im nördlichen Geltungsbereich am Standort des geplanten Regenrückhaltebeckens mit angrenzenden Waldflächen



Foto 5: Wohnbebauung an der K 61 ("Nistertalstraße) im Bereich des Bebauungsplanes

Ziergärten (HJ1)

Das Flurstück 44/3 ist bereits als Baufläche genutzt und die Grundstücksfläche wird in unbebauten Bereichen als Ziergarten und Rasenfläche genutzt.

Wohnbebauung / Lagerhallen (HN1)

Innerhalb des Plangebietes sind zahlreiche Flächen bereits mit Wohngebäuden, Nebenanlagen und Lagerhallen bebaut. Weitere Flächen sind bituminös als befestigte Stellplatz- und Wegeflächen bereits versiegelt.

Lagerplatz, befestigt/unbefestigt (HT5)

Westlich des Wohnhauses "Nistertalstraße 2" grenzt ein mit Schotter befestigter Lagerplatz an, der von der südlich gelegenen Firma genutzt wird. Der Lagerplatz ist durch eine Hecke zur angrenzenden Wohnbebauung abgegrenzt. Auf dem Platz werden verschiedene Schüttgüter (Sand, Splitt, Schotter) gelagert. In Randbereichen ist der Lagerplatz unbefestigt.

V Verkehrs- und Wirtschaftswege

Kreisstraße (VA2)

Von Norden nach Süden verläuft die Kreisstraße 61 ("Nistertalstraße") durch das Plangebiet und übernimmt innerhalb der Ortslage eine Erschließungsfunktion für die angrenzenden Bauflächen.



Foto 6: "Bremsberg" südlich der Plangebietsgrenze (Kulturdenkmal Stöffelpark)



Foto 7: Hallenneubau auf dem Grundstück Kempf im Bereich des Dorfgebietes (MD)



Foto 8: Befestigter Wirtschaftsweg mit Zufahrt zur K 61 im nördlichen Bereich des Plangebietes

Gemeindestraße (VA3)

An die Kreisstraße binden mehrere Gemeindestraßen zur Erschließung der angrenzenden Bauflächen an. Die Straßen sind mit Schwarzdecke befestigt. Der östliche Teilbereich des Plangebietes wird durch die "Stöffelstraße" erschlossen.

Befestigter Wirtschaftsweg (VB1)

Die landwirtschaftlichen Flächen werden über mehrere Wirtschaftswege erschlossen. Sie sind zum Teil mit Spurpflaster aus Rasengittersteinen befestigt oder sind als erdgebundene Wege ausgeprägt.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere und in Teilbereichen der baulichen Nutzung eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies resultiert auf der überwiegend artenarmen Biotopausprägung mit teilweise intensiver Nutzung und der vorhandenen Nutzung als Siedlungsfläche und Lagerplatz. Es handelt sich daher überwiegend um stark anthropogen vorbelastete Lebensräume.

4.2 Schutzgut Boden

Das "Biotische Ertragspotential" (Anbaupotential) charakterisiert und bewertet die Böden als Grundlage der land- u. forstwirtschaftlichen Nutzung.

Eignung

Vom Landesamt für Geologie und Bergbau wird für das Plangebiet eine mittlere bis geringe Ertragsmesszahl als Einstufung für die landwirtschaftliche Nutzungseignung angegeben.

Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffbelastungen wird beschrieben durch die Akkumulationsfähigkeit des Bodens für Schadstoffe.

Der im Untersuchungsgebiet vorhandene Bodentyp "Lehm" gibt Schadstoffe nur schwer wieder ab, so dass die Empfindlichkeit der Böden als *mittel* eingestuft werden kann.

Im Bereich der versiegelten Flächen ist die Empfindlichkeit als **gering** einzustufen.

Aufgrund der Eignung und der Empfindlichkeit, ist die im Bebauungsplan vorgesehene Ausweisung von Bauflächen als gering bedeutsam zu betrachten, da nur eine geringe Neuversiegelung auf Teilflächen erfolgt, die bisher keine bedeutsame Nutzung des Ertragspotentials aufweisen.

4.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Grundwasservorkommen im devonischen Grundgebirge ist als wenig ergiebig zu bezeichnen und spielt für die Grundwasserneubildung und Weiterleitung nur eine untergeordnete Rolle. Das Plangebiet ist durch einen Kluft-Grundwasserkörper dominiert, der aus dem Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges stammt.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind nur in Form von temporär wasserführenden Gräben entlang der Kreisstraße vorhanden. Diese weisen wegen der fehlenden Pufferschicht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf.

Wasserschutzgebiete und Quellfassungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Bedeutsame Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften zur Vermeidung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die Versiegelung und die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten, da es sich nicht um einen bedeutsamen Bereich für die Grund- oder Oberflächenwassernutzung handelt und nur eine geringflächige Neuversiegelung mit ca. 0,3213 ha erfolgt. Eine erhebliche Veränderung des Grundwasserregimes ist durch die Ausweisung des Bebauungsplanes nicht gegeben.

4.4 Schutzgut Klima / Luft

Der Geltungsbereich ist derzeit gut durchlüftet und befindet sich nicht im Bereich einer Kaltluft-Abflussbahn. Die angrenzenden Offenlandflächen tragen zur Kaltluftbildung bei, die in das westlich angrenzende Tal der "Hornister" abfließen. Den Gehölzbeständen im Randbereich und den angrenzenden Waldflächen kommt eine Luftfilterwirkung zu. Sie sind aufgrund der Kleinflächigkeit aber für die Lufthygiene und die Frischluftversorgung nur wenig von Bedeutung.

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplans erfolgt nur eine geringe zusätzliche Neuversiegelung, wodurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Geländeklima zu erwarten sind. Die Waldflächen im nördlichen Teilbereich bleiben erhalten.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Der landschaftliche Großraum wird im Süden durch die dörfliche Bebauung der Ortslage Enspel, im Osten und Norden durch Waldflächen und nach Westen durch das Tal der "Hor-

nister' begrenzt. Der Untersuchungsraum ist zudem von den gegenüberliegenden Hängen des Nistertales aus Richtung Alpenrod gut einsehbar. Gliedernde und differenzierende Landschaftselemente innerhalb des Untersuchungsraumes stellen vor allem die Wald- und Gehölzbestände, die Baumreihe entlang der K61 sowie die Obst- und sonstigen Laubbäume im Siedlungsbereich dar.

Landschaftsschutzgebiete sind nicht im Planungsraum vorhanden.

Der Geltungsbereich wird zur ortsnahen Erholung durch Spaziergänger über die vorhandenen Wirtschaftswege genutzt. Diese Wege bleiben unverändert erhalten und damit auch die Freizeit- und Erholungsnutzung der Geltungsbereiches. Freizeiteinrichtungen sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Eigenart, Vielfalt und Naturnähe sind die Kriterien zur Orts- und Landschaftsbildbewertung. Diese Kriterien werden in folgender Weise definiert:

- Eigenart umschreibt, inwieweit charakteristische und für eine Region typische Landschaftselemente, Nutzungs- und Bauformen vorkommen, die sich von anderen Regionen unterscheiden.
- Die Vielfalt eines Landschaftsraumes wird bestimmt durch alle Bestandteile, die sich in Form, Farbe, Ausdehnung und Anordnung voneinander unterscheiden.
- Die Naturnähe umschreibt den Grad des menschlichen Einflusses und die Bewirtschaftungsintensität in einem Raum.

Die Eigenart des Gebietes wird durch die Lage an einem westexponierten Hang sowie durch die großflächigen Weideflächen bestimmt. Naturnahe Landschaftselemente wie Feldgehölze und Wälder begrenzen den Landschaftsraum, Baumreihen und Einzelbäume gliedern das Landschaftsbild.

Eine großräumige Sichtexposition des Projektgebietes und damit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist gegeben. Aufgrund der zum Nistertal hin offenen Grünlandflächen ist das Plangebiet gut aus westlicher Richtung einsehbar.

4.6 Schutzgut Menschen

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die soziale Kommunikation, die Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion, als auch die Schadstoff- und Lärmbelastung relevant.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich der Ortslage von Enspel. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Siedlungsflächen als Wohn- und Arbeitsstandort ist nicht zu erwarten, da über das bereits bestehende Maß durch die geringfügige Erweiterung der vorhande-

nen Bauflächen keine zusätzliche Geräuschentwicklung zu erwarten ist. Auch sind keine erheblichen zusätzlichen Schadstoffemissionen zu erwarten, da das Baugebiet nur kleinflächig erweitert wird und größtenteils schon eine Bebauung in den Erweiterungsflächen vorhanden ist. Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass eine Beeinträchtigung der wohnumfeldabhängigen Faktoren und nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsstätten durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes verursacht werden.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von denkmalwerter Bausubstanz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Ebenso sind bislang keine kulturgeschichtlichen Bodendenkmäler und archäologischen Funde bekannt geworden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass kulturgeschichtliche Artefakte im Boden noch vorhanden sein könnten.

Als "sonstige Sachgüter" werden Objekte bezeichnet, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region. Objekte in diesem Sinne sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ist folgendes Kulturdenkmal in der Liste der Kulturdenkmäler des Westerwaldkreises aufgeführt:

Stöffelpark

ehem. Basaltwerk Fa. Adrian GmbH (jetzt Tertiär- und Industrie-Erlebnispark Stöffel); Anlagen der Basaltverarbeitung: u.a. Vorbrecher und Brecher, Werkstattgebäude, Büro- und Gemeinschaftsgebäude (1938), Gleisanschluss; Zeugnis der Basaltverarbeitung von 1912 bis 1970

5 Beschreibung zu erwartender Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die vorgesehene Erweiterung von Bauflächen wird eine Neuversiegelung von ca. 0,3213 ha verursacht. Dies betrifft intensiv genutzte Grünlandflächen oder Ziergärten im Randbereich der Ortslage. Im Bereich der Bauflächen sind heute 7 Obstbäume vorhanden, die ggf. durch die Bebauung beseitigt werden. Dieser Bereich ist aufgrund der Nähe zur angrenzenden Ortslage und der bereits vorhandenen Gebäude innerhalb der Bauflächen

schon heute vorbelastet. Lebensräume seltener oder bestandsgefährdeter Tier- oder Pflanzenarten sind in den als Bauflächen vorgesehenen Bereichen nicht vorhanden.

Barrierewirkungen werden durch die Neuausweisungen nicht erhöht. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen soll eine Vernetzung der angrenzenden Offenlandlebensräume und Eingrünung der Ortsrandlage erreicht werden.

Die Erweiterung des Anwesens der Familie Kempf hat langfristig bau- und anlagebedingt den vollständigen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auf ca. 5.654 m² zur Folge. Diese Eingriffe stellen eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar. Allerdings betrifft die Umsetzung des Bauvorhabens nur den Verlust von Weidegrünland frischer Standorte. Der Verlust dieser Flächen stellt für den Arten- und Biotopschutz eine mäßig hohe Beeinträchtigung dar. Diese Beeinträchtigung wurde bereits im Fachbeitrag Naturschutz zum Bauvorhaben Kempf (Schmidt Freiraumplanung, 2019) bilanziert und kompensiert und wird hier nur noch nachrichtlich übernommen.

Eine genaue Darstellung der durch die Ausweisung der Bauflächen verursachten Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist in der nachfolgenden tabellarischen Gegenüberstellung aufgeführt (s. Pkt. 6).

Artenschutz

Zur Ermittlung der Auswirkungen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wurden am

12.03.2019, 03.04.2019, 11.06.2019, 19.03.2020, 09.04.2020, 29.05.2020 und am 02.06.2020 faunistische Kartierungen und Habitatstrukturkartierungen im Plangebiet durchgeführt.

Dabei wurden folgende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten festgestellt:

Art	Status	Vorkommen
Amsel	Bv	Siedlungsfläche, Gehölze
Bachstelze	Bv	Siedlungsfläche, Gebäude
Blaumeise	Bv	Gehölzbestände, Wald
Buchfink	Bv	Gehölzbestände, Wald
Dorngrasmücke	Bv	Gehölzbestände
Elster	Bv	gesamtes Plangebiet

Art	Status	Vorkommen	
Goldammer	Bv	Gehölzbestände, Waldrand	
Grünspecht	Ng	Grünlandflächen	
Hausrotschwanz	Bv	Siedlungsfläche, Gebäude	
Haussperling	Bv	Siedlungsfläche, Gebäude	
Kleiber	Ng	Gehölzbestände, Wald	
Kohlmeise	Bv	Gehölzbestände, Wald	
Mäusebussard	Ng	Grünlandflächen	
Mauersegler	Ng	gesamtes Plangebiet	
Mehlschwalbe	Ng	Grünlandflächen	
Mönchsgrasmücke	Bv	Gehölzbestände, Wald	
Rabenkrähe	Ng	gesamtes Plangebiet	
Rauchschwalbe	Ng	Grünlandflächen	
Rotkehlchen	Bv	Gehölzbestände, Wald	
Rotmilan	Ng	Grünlandflächen	
Singdrossel	Bv	Gehölzbestände	
Star	Bv	Obstbäume, Grünland	
Turmfalke	Ng	Grünlandflächen	
Zaunkönig	Bv	Gehölzbestände, Wald	
Zilpzalp	Bv	Gehölzbestände, Wald	

Angaben zum Status:

Bv - Brutvogel

Ng – Nahrungsgast

In den Obstbäumen sind teilweise Baumhöhlen vorhanden, die als Nistplatz für Höhlenbrüter (z. B. Star, Blaumeise, Kohlmeise) geeignet sind.

Geeignete Lebensräume oder Habitatstrukturen für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie z. B. die Haselmaus, Eidechsen oder die Moorbläulingarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Im Ergebnis wird dabei festgestellt, dass durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit Einhaltung der Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5.2 Schutzgut Boden

Durch die Bauflächenausweisung und die damit einhergehende Neuversiegelung von Bodenfläche gehen ca. 0,3213 ha belebten Oberbodens verloren. Diese Bodenfläche wird dauerhaft dem natürlichen Kreislauf entzogen und verliert ihre Filter- und Pufferfunktion, wie auch ihr Ertragspotential.

5.3 Schutzgut Wasser

Durch die Neuversiegelung wird auch die Grundwasserneubildung auf dieser Fläche aufgehoben. Es erhöhen sich der Oberflächenabfluss und die Schadstoffbelastung des Wasserhaushaltes. Die zukünftige Neuversiegelung verändert den oberflächennahen Wasserhaushalt und das Abflussverhalten im Plangebiet aufgrund der Kleinflächigkeit nur unwesentlich.

Wasserschutzgebiete sind von den Bauflächenausweisungen nicht betroffen. Der Graben im Straßenrandbereich bleibt erhalten.

Im Hinblick auf die Vorbelastung durch die bestehende Versiegelunge im Plangebiet und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, sind für das Schutzgut Grundund Oberflächenwasser keine erheblichen Auswirkungen durch die Ausweisung der Bauflächen zu erwarten.

5.4 Schutzgut Klima / Luft

Veränderungen im Bereich des Lokalklimas ergeben sich durch die anlagebedingten Neuversiegelungen. Da insgesamt im Plangebiet eine gute Durchlüftung besteht, sind die Auswirkungen auf das Klima lokal begrenzt und als geringfügig zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kaltluftabflussbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten sind nicht zu erwarten.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild im Randbereich der Ortslage wird durch die vorhandenen Gebäude und Lagerflächen nachhaltig geprägt. Durch die geringfügige Ausweitung der Baufläche wird generell keine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung verursacht. Die geplante bauliche Erweiterung des vorhandenen Gebäudebestandes im Bereich der Flurstücke 44/2 und 45 wird das Landschaftsbild durch den Verlust der Weideflächen für die neuen Hallen und Stellplatzflächen einschließlich ihrer Erschließung durch die neu entstehende Gebäudekulisse erheblich und nachhaltig verändern.

Stand: 07/2021

Die Erholungsnutzung des Plangebietes wird nicht verändert, da die Wegeverbindungen erhalten bleiben und keine erheblichen Störfaktoren durch die Ausweisungen des Plangebietes entstehen.

5.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es sind keine negativen Veränderungen an Kultur- und Sachgütern zu erwarten.

5.7 Schutzgut Menschen

Durch die Ausweisung der Bauflächen im Randbereich der Ortslage sind keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten, da im Wesentlichen nur eine Bestandsdarstellung bereits vorhandener Gebäude mit teilflächiger Erweiterung der Ortsbebauung erfolgt. Zudem befindet sich das Plangebiet am Rand der Ortslage mit umgebender gewerblicher und bergbaulicher Nutzung (Lagerplatz, Stöffelpark). Es sind daher keine erheblichen Neubelastungen der angrenzenden Siedlungsflächen und deren Wohnfunktion zu erwarten.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind nicht von der Planung betroffen.

6 Vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigung und Kompensationsmaßnahme

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege			
Nr.	Eingriffssituation / - Art der Beeinträchtigung	Fläche in ha	Nr.	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Fläche in ha / Stück
KV	Neuversiegelung von belebtem Boden durch die Ausweisung von neuen Bauflächen - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust von Grünland Dorfgebiet GRZ 0,5: zzgl. 50 % (0,1237 ha x 0,75) = Mischgebiet GRZ 0,5: zzgl. 50 % (0,3583 ha x 0,75) = abzgl. bereits vorhandener Bebauung	0,3213 0,0928 0,2687 -0,0402	M1	Teilbereich entlang der K 61 Gemarkung Enspel Flur 12, Flst. 44/2, 45 (Teilbe- reiche)	Gehölzpflanzung entlang der K 61 als Sichtschutz für die neu geplanten Hallen aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen. Entlang der Grundstücksgrenze zur K 61 ist unter Beachtung des Schutzstreifens für das Erdkabel ein mindestens 8 m breiter Gehölzsaum aus Laubgehölzen einheimischer Arten anzupflanzen und dauerhaft als Sichtschutz zu erhalten. Die sonstige Fläche ist nach Anpflanzung der Obstbäume (s. Konflikt K1) als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu nutzen. Die Anwendung von Pestiziden und Dünger ist nicht zulässig. Die Fläche ist maximal 2 x jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15 Juli erfolgen darf. Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen. Im westlichen und östlichen Randbereich zur angrenzenden Nutzung ist ein 5 m breiter Blühstreifen zu entwickeln, der nur einmal jährlich im Herbst zu mähen ist.	Gehölzpflanzung: 0,1400 ha Grünland: 0,2741 ha Gesamtfläche: 0,4141 ha

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege				
Nr.	Eingriffssituation /	Fläche	Nr.	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Fläche	
	- Art der Beeinträchtigung	in ha				in ha / Stück	
ΚV	Neuversiegelung (Fortsetzung)		M2	Gemarkung Enspel Flur 12 Flst. 44/2, 44/4 (Teilbe- reiche)	Die Fläche ist nach Anpflanzung der Obstbäume (s. Konflikt K1) als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu nutzen. Die Anwendung von Pestiziden und Dünger ist nicht zulässig. Die Fläche ist maximal 2 x jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15 Juli erfolgen darf. Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen.		
					Im Randbereich zum angrenzenden Wirtschaftsweg ist ein 5 m breiter Blühstreifen zu entwickeln, der nur einmal jährlich im Herbst zu mähen ist. Die Maßnahmenfläche ist durch einen Zaun gegenüber dem Wirtschaftsweg und der angrenzenden Grünlandfläche abzugrenzen.		
K 1	Verlust von Gehölzbeständen durch Ausweisung der Bauflächen entfallen insgesamt bis zu 7 Obst- bäume (Hochstämme)	7 Stück	M 1	Teilbereich entlang der K 61 Gemarkung Enspel Flur 12 Flst. 44/2, 45 (Teilbe- reiche)	Anpflanzung von 4 Obstbaum-Hochstämmen einheimischer Sorten innerhalb der Maßnahmenfläche. Zusammen mit der Gestaltungsmaßnahme G2 aus dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bauvorhaben Kempf (Anpflanzung von 10 Obstbäumen) sind insgesamt 14 Obstbäume in der Fläche anzupflanzen.	4 Obstbäume (insgesamt 14 Obstbäume)	

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege				
Nr.	Eingriffssituation / - Art der Beeinträchtigung	Fläche in ha	Nr.	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Fläche in ha / Stück	
К1	Verlust von Gehölzbeständen (Fortsetzung)		M2	Gemarkung Enspel Flur 12 Flst. 44/2, 44/4 (Teilbe- reiche)	Anpflanzung von 17 Obstbaum-Hochstämmen einheimischer Sorten entlang des Wirtschaftsweges im östlichen Randbereich.	17 Obstbäume	
K 2	Beeinträchtigung des Land- schaftsbildes		M1	Teilbereich entlang der K 61 Gemarkung Enspel Flur 12 Flst. 44/2, 45 (Teilbe- reiche)	Anpflanzung von 4 Obstbaum-Hochstämmen einheimischer Sorten innerhalb der Maßnahmenfläche. Zusammen mit der Gestaltungsmaßnahme G2 aus dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bauvorhaben Kempf sind insgesamt 14 Obstbäume in der Fläche anzupflanzen.	4 Obstbäume (insgesamt 14 Obstbäume)	

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege			
Nr.	Eingriffssituation /	Fläche	Nr.	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Fläche
	- Art der Beeinträchtigung	in ha				in ha / Stück
K 2	Beeinträchtigung des Land- schaftsbildes (Fortsetzung)		M 2	Gemarkung Enspel Flur 12 Flst. 44/2, 44/4 (Teilbe- reiche)	Anpflanzung von 17 Obstbaum-Hochstämmen einheimischer Sorten entlang des Wirtschaftsweges im östlichen Randbereich.	17 Obstbäume
			G1	Gemarkung Enspel Flur 12 Flst. 44/2, 44/4 (Teilbe- reiche)	Zur Einbindung der Hallen und sonstigen baulichen Anlagen in die umgebende Landschaft sind auf den zur K 61 entstehenden Auftragsböschungen und entlang der östlichen Baugrenze standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen.	0,1170

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege			
Nr.	Eingriffssituation /	Fläche	Nr.	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Fläche
	- Art der Beeinträchtigung	in ha				in ha / Stück
o. Nr.	Beeinträchtigung von Lebensräumen besonders geschützter Arten gem. § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG	Obst- bäume	V 3	gesamter Geltungs- bereich	Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Tieren sind die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar (Stichtag 28.02.) gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Bei Rodungsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes sind betroffene potentielle Höhlenbäume vor der Rodung einer Kontrolle der Baumhöhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera zu unterziehen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu beseitigen oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Die Maßnahme ist durch eine qualifizierte Fachkraft zu begleiten und eine Ausnahmegenehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Als Ersatz für das entfallende Lebensraumangebot für Höhlenbrüter in den zu beseitigenden Obstbäumen sind je Obstbaum 2 Nistkästen für Höhlenbrüter im Plangebiet anzubringen. Die Pflege ist durch den Eingriffsverursacher zu gewährleisten.	

Eingriffsfläche insgesamt: 0,3213 ha Obstbaumverlust: 7 Stück Kompensationsfläche insgesamt: 0,6484 ha Obstbaumneupflanzung: 21 Stück

Insgesamt ergibt sich dadurch ein Kompensationsfaktor von ca. 1:2.

Der Verlust an Obstbäumen wird aufgrund des Alters der Obstbäume mit einem Faktor von 1:3 durch Neupflanzungen kompensiert.

M = Kompensationsmaßnahmen K V = Konflikt Flächenversiegelung

V = Vermeidungsmaßnahme K1 = Konflikt Gehölzverlust K2 = Konflikt Landschaftsbild

7 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

7.1 Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Zusammenspiel der einzelnen Wirkungsfaktoren können sich daher grundsätzlich neue Wirkungseffekte ergeben. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

In der vorliegenden Planung, sind keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die aus der Planung resultieren können, zu erkennen. Die einzelnen Schutzgüter sind nur gering bis nicht erheblich betroffen und auch im Zusammenwirken der einzelnen Betroffenheiten ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter.

7.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Bereits heute ist ein großer Flächenanteil des Geltungsbereiches durch bauliche Nutzung in Form von Betriebsstätten und Wohnbaunutzung genutzt. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes würde diese Nutzung auch weiterhin fortbestehen. Der sonstige Bereich würde weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

Die Bebauung der bereits ausparzellierten Grundstücke würde wie bisher durch einzelne Bauanträge erfolgen, da sie als Innenbereich nach § 34 BauGB gelten.

8 Vermeidungs- Minderungs- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1

Schmier-, Betriebs- und Baustoffe und Maschinen sind während der Bauarbeiten zentral an gekennzeichneten Stellen (versiegelte Flächen) zu lagern oder aufzustellen.

V2

Während der Erschließung der Grundflächen ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung von z. B. Böschungen einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Neuanpflanzungen von Gehölzen.

V3

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Tieren sind die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar (Stichtag 28.02.) gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Bei Rodungsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes sind betroffene potentielle Höhlenbäume vor der Rodung einer Kontrolle der Baumhöhlen mit Hilfe eines Endoskops zu unterziehen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu beseitigen oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Die Maßnahme ist durch eine qualifizierte Fachkraft zu begleiten und eine Ausnahmegenehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Als Ersatz für das entfallende Lebensraumangebot für Höhlenbrüter in den zu beseitigenden Obstbäumen sind je Obstbaum 2 Nistkästen für Höhlenbrüter im Plangebiet anzubringen. Die Pflege ist durch den Eingriffsverursacher zu gewährleisten.

8.2 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 44/2 und 45, teilweise)

Die Fläche ist als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu nutzen. Die Fläche ist als einschürige Mähwiese frühestens ab dem 10. Oktober zu mähen.

In den Obstbaumpflanzungen sind zum Schutz der Obstbäume mindestens 3 Stück stabile Greifvogelsitzwarte anzubringen. Diese sind für mindestens 5 Jahre zu erhalten.

M2 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 44/2 und 44/4, teilweise)

Die Fläche ist als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu nutzen. Die Fläche ist als einschürige Mähwiese frühestens ab dem 10. Oktober zu mähen.

Die Maßnahmenfläche ist durch einen Zaun gegenüber dem Wirtschaftsweg und der angrenzenden Grünlandfläche abzugrenzen.

In den Obstbaumpflanzungen sind zum Schutz der Obstbäume mindestens 5 Stück stabile Greifvogelsitzwarte anzubringen. Diese sind für mindestens 5 Jahre zu erhalten.

M3 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 19, teilweise)

Das Flurstück 19 in Flur 12 ist dauerhaft als blütenreicher Krautsaum extensiv zu Nutzen. Die vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten und durch Neupflanzung von 4 weiteren regional typischen Obstbaumhochstämme zu ergänzen. (s. Pflanzenvorschlagsliste).

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind in der vergleichenden Gegenüberstellung aufgeführt und beschrieben (s. Punkt 6). Die Darstellung der Lage der Kompensationsflächen erfolgt im Bebauungsplan.

Kompensationsmaßnahmen aus dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bauvorhaben Kempf

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wurden für das Plangebiet bereits aus einer vorhergehender Planung zur Errichtung von Hallen mit Nebenanlagen und eines Regenrückhaltebeckens Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Hierzu wurde ein Fachbeitrag Naturschutz durch das Büro "Schmidt Freiraumplanung" (September 2019) erstellt.

In diesem Fachbeitrag Naturschutz wurden die landespflegerischen Eingriffe und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Planungen auf den Flurstücken 45 und 44/2 in Flur 12 beschrieben. Diese werden daher im Umweltbericht und in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Im oben genannten Fachbeitrag werden die Kompensationsmaßnahmen wie folgt beschrieben:

Ersatzmaßnahmen

E1 (Gemarkung Alpenrod, Flur 6, Nr. 27, teilweise)

Auf der heute als Weide genutzten Grünlandfläche ist zur Entwicklung und Erweiterung des naturnahen Bachuferwaldes das Grünland auf ca. 5.995 m² entlang des "Lochumer Grenzbaches" auszuzäunen. Der vorhandene Weidezaun wird danach um ca. 30 m in nordwestlicher Richtung versetzt. Auf dieser der freien Entwicklung zu überlassenden Fläche ist in Anlehnung an die HPNV ein Bergahorn - Eschenwald auf Feuchtstandorten der Hochlagen mit Hilfe folgender Initialpflanzung zu entwickeln:

- 30 Stck. Rotbuche Fagus sylvatica Heister, 2xv., o.B.200-250
- 30 Stck. Bergahorn Prunus avium Heister, 2xv., o.B.200-250
- 30 Stck. Schwarzerle Alnus glutinosa Heister, 2xv., o.B.200-250
- 50 Stck. Haselnuß Corylus avellana v.Str. 4Tr. 60-100

Die Bepflanzung ist spätestens in der Vegetationsperiode durchzuführen, die auf die Fertigstellung, Inbetriebnahme bzw. erstmalige Nutzung der jeweiligen Gebäude folgt. Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln. Die mit einem Pflanzpfahl zu sichernden Gehölze sind über die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus mit der restlichen Grundfläche der freien Entwicklung zu überlassen.

E2 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 17, teilweise)

Zur Sammlung, Versickerung und Ableitung von auf den versiegelten und überbauten Flächen anfallendem Oberflächenwasser wird auf den nördlich angrenzenden Weideflächen eine Rückhaltemulde mit Überlauf in den nördlich stockenden Laubmischwald

hergestellt. Die Böschungsflächen sind landschaftsgerecht sehr flach auszubilden, überschüssige Bodenmassen sind abzufahren oder im Bereich der Hallen und des Wohnhauses wieder einzubauen. Die Geländemulde ist danach mit Regio - Saatgut des westdeutschen Berg- und Hügellandes (z.B. Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland, Fa. Rieger – Hofman) anzusäen und als Grünland zu nutzen.

E3 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 44/2, teilweise)

Rückbau des vorhandenen Pferdestalls einschließlich des betonierten Auslaufbereiches und Wiederansaat der mit Oberboden angedeckten Grundfläche (z.B. Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland, Fa. Rieger – Hofman) auf ca. 154 m².



Abbildung 4: Lage der Maßnahmenfläche E1 (nachrichtlich übernommen aus dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bauvorhaben Kempf, Schmidt Freiraumplanung, September 2019)

Gestaltungsmaßnahmen

G1

Zur Einbindung der Hallen und sonstigen baulichen Anlagen in die umgebende Landschaft sind auf den zur K 61 entstehenden Auftragsböschungen und den sonstigen Freiflächen standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen (siehe Pflanzenvorschlagsliste). Hierbei ist die 20 KV – Leitung mit ihrem freizuhaltenden 2 x 7,50 m Schutzstreifen westlich der Bebauung zu beachten.

G2

Zur weiteren Einbindung der baulichen Anlagen sind unter Beachtung des Leitungsschutzstreifens auf der Parzelle 45 in der Flur 12, Gemarkung Enspel, 10 Stück hochstämmige, regionaltypische Apfelbäume zu pflanzen und mit einem Dreibock und Verbissschutz zu sichern (siehe Pflanzenvorschlagsliste). Die Anpflanzung der Obstbäume stellt zudem eine Aufwertung des Arten- und Biotopschutzpotentials dar.

Anmerkung:

Die Kompensationsmaßnahme **E1** befindet sich in der Gemarkung Alpenrod und kann daher nicht in den Bebauungsplan der Ortsgemeinde Enspel übernommen werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine privatrechtliche Vereinbarung zu sichern.

Die Maßnahme **E3** (Abriss Pferdestall) wurde bereits im Zuge des Hallenneubaus umgesetzt und bedarf daher keiner Festsetzung im Bebauungsplan. In der Bilanz der Eingriffsermittlung ist diese Maßnahme nicht eingegangen. Die Maßnahmenfläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

8.3 Art und Ausmaß der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild können durch eine entsprechende Eingrünung weitgehend vermieden werden. Hierzu ist eine Bepflanzung entlang der K 61 vorgesehen.

Zusätzliche unvermeidbare und nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsflächen sind durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Für die Tiere und Pflanzen ergeben sich unvermeidbare Auswirkungen durch den Verlust von Lebensräumen. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Boden werden durch die Minimierung der Versiegelung durch Verwendung offenporiger Beläge geringfügig gemindert. Es verbleibt ein unvermeidbarer Verlust von Boden und seiner Leistungsfähigkeit durch die zulässige Neuversiegelung.

Schutzgut Wasser

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser können durch die Minimierung der Versiegelung sowie die Weiterverwendung des Regenwassers reduziert werden. Die Einhaltung der Vorschriften zum Gewässerschutz im Betriebsablauf vermeidet die Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Schadstoffanreicherung.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Ausweisung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Umfeld zu erwarten, da überwiegend bereits eine Bebauung vorhanden ist. Die klimawirksamen Offenlandflächen mit Grünlandnutzung bleiben weitgehend erhalten.

Schutzgut Landschaft / Erholungsnutzung

Durch die Errichtung von Gebäuden und Geländeveränderungen wird das Landschaftsbild am Ortsrand verändert. Eine Durchgrünung der Randbereiche und die Pflanzung von Gehölzen als Sichtschutz reduziert die optische Beeinträchtigung.

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitoring ist es insbesondere die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen.

Zur Kontrolle der geplanten Kompensationsmaßnahmen sollte ein Monitoring unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele erfolgen.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 6,3251 ha. Es umfasst den Offenlandbereich mit bereits vorhandener Bebauung im nördlichen Randbereich der Ortslage von Enspel.

Das Planungsziel ist u.a., die teilweise bereits bebauten Grundstücke und die zukünftige bauliche Nutzung planungsrechtlich zu regeln.

Geplant ist die Ausweisung von Dorfgebiet (MD) mit einer GRZ von 0,5 und GFZ von 0,75 sowie von Mischgebiet (MI) mit einer GRZ von 0,5 und GFZ von 1,0. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10 m im MD und 9 m im MI. Im Randbereich des Plangebietes sind Pflanzflächen zur optischen Einbindung des Standortes als private Grünflächen und Kompensationsflächen ausgewiesen. Zusätzlich wird ein vorhandener Lagerplatz als MI und werden die Verkehrsflächen dargestellt. Die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und die nördlich angrenzende Waldfläche werden ebenfalls als Bestand übernommen.

Derzeit wird das Plangebiet in Teilen bereits durch Wohnbebauung oder als Lagerplatz und als landwirtschaftliche Betriebsfläche mit Hallenbauten und Wohnhaus genutzt. Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die K 61.

Das Plangebiet ist für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überwiegend von mittlerer Bedeutung. Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen anthropogenen Nutzungen und die daraus resultierende Minderung der Artenvielfalt.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen voraussichtlich durch den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung ebenso, wie durch eine leichte Erhöhung des Oberflächenabflusses. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Neuversiegelung mit ca. 0,3213 ha nicht zu erwarten, zumal stauende Böden (Lehm) im Plangebiet überwiegen. Durch die Ausweisung der Bauflächen werden bis zu 7 Obstbäume beseitigt und es entstehen neue Baukörper und Nebenflächen mit Zufahrten und Freiflächen.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Gebäuden (Hallen, Wohnhäuser) und den Wegfall von Gehölzen verändert.

Durch die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden negative Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet reduziert, vermieden oder kompensiert.

Nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner der Ortslage von Enspel durch Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität sind nicht zu erwarten, da keine grundlegende Änderung der Nutzung des Plangebietes durch die Festsetzungen des Bebauungspla-

Seite 50

nes gegenüber der bereits bestehenden Nutzung erfolgt. Die zukünftige bauliche Nutzung im Geltungsbereich wird durch den Bebauungsplan geregelt.

Der Verlust von Boden mit allen seinen Funktionen kann durch Minimierung der Versiegelung sowie durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet teilweise reduziert werden.

Beeinträchtigungen des Umweltbelanges Wasser können durch die dezentrale Rückhaltung und Wiederverwendung der Niederschlagswässer mit Rückhaltung und gedrosselter Ableitung reduziert werden.

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kompensiert.

Die Wirksamkeit der beschriebenen Kompensationsmaßnahem wird im Rahmen des Monitoring durch die Ortsgemeinde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden überwacht.

Aufgestellt:

Moschheim, Juli 2021

Dipl. Bio-Geogr. B. Diefenthal

B. Duffthal

Freiraumplanung Diefenthal



Ortsgemeinde Enspel

Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan

"Müllserbitz"

Teil A: Begründung

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

Fassung für den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

23. Juli 2021



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gestzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802, 1809)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI I S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBL. I S. 1509)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBI. S. 47)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 728)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (GVBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)
- Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBI. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2012 (GVBI. S. 163)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG), in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBI. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBI. I S. 1699)

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Textfestsetzungen

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
- 1.3 Bauweise
- 1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
- 1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 1.7 Pflanzbindung und Erhaltungsgebot, Pflanzgebot

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- 2.2 Dachgestaltung
- 2.3 Einfriedungen
- 2.4 Gestaltung und Instandhaltung nicht überbaubarer Flächen bebauter Grundstücke

3 Hinweise

- 3.1 Versiegelung von Hofflächen, Wegen und Terrassen
- 3.2 Versickerung des Oberflächenwassers
- 3.3 Baugrunduntersuchungen
- 3.4 Schutz des Mutterbodens
- 3.5 Denkmalschutz
- 3.6 Leitungstrassen
- 3.7 Bodendenkmale
- 3.8 Artenschutz

4 Pflanzenvorschlagsliste

Textfestsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Gemäß BauNVO zur baulichen Nutzung von Grundstücken werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als "Dorfgebiet" (MD) gem. § 5 BauNVO und "Mischgebiete" (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind im Dorfgebiet (MD):

- 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 2. landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- 3. Wohngebäude
- 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- 5. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 6. Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- 7. Gartenbaubetriebe

ausnahmesweise zulässig sind:

1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Dieser Ausnahme kann gem. § 31 BauGB im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde und der Bauaufsichtsbehörde stattgegeben werden.

unzulässig sind:

- 1. Tankstellen
- 2. Sonstige Gewerbebetriebe

Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf zwei Wohnungen je Doppelhaus bzw. Einzelhaus begrenzt.

Allgemein zulässig sind im Mischgebiet (MI):

- 1. Wohngebäude
- 2. Geschäfts- und Bürogebäude
- 3. Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- 5. Gartenbaubetriebe

ausnahmesweise zulässig sind:

1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Dieser Ausnahme kann gem. § 31 BauGB im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde und der Bauaufsichtsbehörde stattgegeben werden.

unzulässig sind:

- 1. Tankstellen
- 2. Sonstige Gewerbebetriebe

Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf zwei Wohnungen je Doppelhaus bzw. Einzelhaus begrenzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Soweit die Maße der baulichen Nutzung nicht durch Baugrenzen eingeschränkt werden, geben sie die jeweilige Höchstgrenze an und sind wie folgt festgelegt:

MD Dorfgebiet

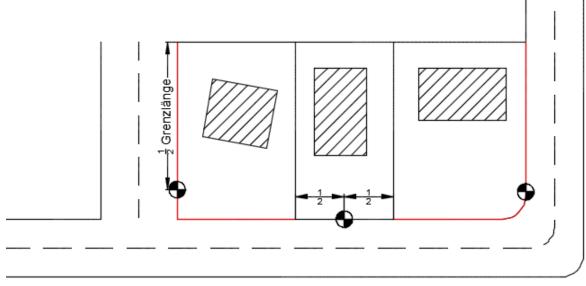
Grundflächenzahl (GRZ) : 0,5 als Höchstgrenze Geschoßflächenzahl (GFZ) : 0,75 als Höchstgrenze

MI Mischgebiet

Grundflächenzahl (GRZ) : 0,5 als Höchstgrenze Geschoßflächenzahl (GFZ) : 1,0 als Höchstgrenze

Im MD und MI wird die Gebäudehöhe auf maximal 10 Meter begrenzt. Im MI wird die Gebäudehöhe auf maximal 9 Meter begrenzt.

Für den maßgebenden unteren Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im **MI** wird die Straßenoberkante des endgültigen Straßenoberbaus, in der Mitte der Grenze des Baugrundstückes definiert. Grenzt das Baugrundstück an mehrere Straßen an, so ist die niedrigere Straßenoberkante als maßgebender Bezugspunkt zu nutzen.



→ Bezugspunkte Gebäudehöhe

Abbildung 1: Festlegung der Bezugspunkte für die Gebäudehöhe (eigene Darstellung)

Für den maßgebenden unteren Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im **MD** wurde eine Höhe von 385 m über NHN festgelegt, da das Gelände westlich der K 61 stark ansteigt. Als oberer Bezugspunkt für die (absolute) Gebäudehöhe GH gilt die obere Dachbegrenzungslinie.

1.3 Bauweise

gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Für den gesamten Geltungsbereich gilt die offene Bauweise (§ 22 BauNVO). Im Geltungsbereich mit Ausweisung "MD" und "MI" sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen festgelegt. Gebäude und Lagerflächen sind nur auf diesen Flächen zu errichten. Garagen sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Wege und Terrassen sind als Pflasterflächen bzw. mit Natursteinbelägen herzustellen.

Zur Schaffung eines privaten Stellplatzes müssen Garagen einen Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Erschließungsstraße einhalten.

Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig (Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.) herzustellen.

Untergeordnete Nebenanlagen wie Stützmauern, Treppen, Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 14 (1) BauNVO zulässig.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig.

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Vermeidungsmaßnahmen

V1

Schmier-, Betriebs- und Baustoffe und Maschinen sind während der Bauarbeiten zentral an gekennzeichneten Stellen (versiegelte Flächen) zu lagern oder aufzustellen.

V2

Während der Erschließung der Grundflächen ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung von z. B. Böschungen einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Neuanpflanzungen von Gehölzen.

V3

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Tieren sind die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar (Stichtag 28.02.) gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Bei Rodungsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes sind betroffene potentielle Höhlenbäume vor der Rodung einer Kontrolle der Baumhöhlen mit Hilfe eins Endoskops zu unterziehen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu beseitigen oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Die Maßnahme ist durch eine qualifizierte Fachkraft zu be-

gleiten und eine Ausnahmegenehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Als Ersatz für das entfallende Lebensraumangebot für Höhlenbrüter in den zu beseitigenden Obstbäumen sind je Obstbaum 2 Nistkästen für Höhlenbrüter im Plangebiet anzubringen. Die Pflege ist durch den Eingriffsverursacher zu gewährleisten.

Ersatzmaßnahmen

M1 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 44/2 und 45, teilweise)

Die Fläche ist als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu nutzen. Die Fläche ist als einschürige Mähwiese frühestens ab dem 10. Oktober zu mähen. In den Obstbaumpflanzungen sind zum Schutz der Obstbäume mindestens 3 Stück stabile Greifvogelsitzwarte anzubringen. Diese sind für mindestens 5 Jahre zu erhalten.

M2 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 44/2 und 44/4, teilweise)

Die Fläche ist als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu nutzen.

Die Fläche ist als einschürige Mähwiese frühestens ab dem 10. Oktober zu mähen.

Die Maßnahmenfläche ist durch einen Zaun gegenüber dem Wirtschaftsweg und der angrenzenden Grünlandfläche abzugrenzen.

In den Obstbaumpflanzungen sind zum Schutz der Obstbäume mindestens 5 Stück stabile Greifvogelsitzwarte anzubringen. Diese sind für mindestens 5 Jahre zu erhalten.

M3 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 19, teilweise)

Das Flurstück 19 in Flur 12 ist dauerhaft als blütenreicher Krautsaum extensiv zu Nutzen. Die vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten und durch Neupflanzung von 4 weiteren regional typischen Obstbaumhochstämme zu ergänzen. (s. Pflanzenvorschlagsliste).

E2 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 17, teilweise)

Die Böschungsflächen sind landschaftsgerecht sehr flach auszubilden, überschüssige Bodenmassen sind abzufahren oder wieder einzubauen. Die Geländemulde ist danach mit Regio - Saatgut des westdeutschen Berg- und Hügellandes anzusäen und als Grünland zu nutzen.

Außenbeleuchtung / Werbeanlagen

Außenfassaden dürfen nicht direkt angestrahlt werden. Auffällige Anstriche mit Signalund Leuchtfarben (ähnlich RAL 1003, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4010, 4011, 6038) sind nicht zugelassen. Die verwendeten Lampen sind so auszurichten, dass ihr Licht nur nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind zur Schonung der nachtaktiven Insekten ausschließlich insektenfreundliche Lampen und Lampenschirme wie z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtmittel mit ähnlicher Wirkung zugelassen.

Großflächige Reklametafeln oder Werbeanlagen mit Lichtemissionen und Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.

Oberhalb der Gebäudekanten und auf den Dachflächen sind Werbeanlagen nicht erlaubt. Bei freistehenden Werbeanlagen darf eine Höhe von 5 m über dem natürlichen Geländeniveau und eine Gesamtgröße von 5 m² nicht überschritten werden.

1.7 Pflanzbindung und Erhaltungsgebot, Pflanzgebot

(§ 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Pflanzung von Sträuchern / Eingrünung

M1 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 44/2 und 45, teilweise)

Zur Aufwertung des Lebensraumes sind 4 Obstbaum-Hochstämmen einheimischer Sorten anzupflanzen und mit einem Dreibock und Verbissschutz zu sichern.

Entlang der Grundstücksgrenze zur K 61 ist als Sichtschutz für die neu geplanten Hallen unter Beachtung des Schutzstreifens für das Erdkabel ein mindestens 8 m breiter Gehölzsaum aus Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft als Sichtschutz zu erhalten. Es sollten die Arten der Pflanzenvorschlagsliste verwendet werden.

M2 (Gemarkung Enspel, Flur 12, Nr. 44/2 und 44/4, teilweise)

Zur Aufwertung des Lebensraumes sind 17 Obstbaum-Hochstämmen einheimischer Sorten anzupflanzen und mit einem Dreibock und Verbissschutz zu sichern.

Es sollten die Arten der Pflanzenvorschlagsliste verwendet werden.

Gestaltungsmaßnahmen

G1

Zur Einbindung der Hallen und der sonstigen baulichen Anlagen in die umgebende Landschaft sind auf den zur K 61 entstehenden Auftragsböschungen und entlang der östlichen Dorfgebietsgrenze standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen (siehe Pflanzenvorschlagsliste).

G2

Zur weiteren Einbindung der baulichen Anlagen sind auf der Parzelle 45 in der Flur 12, Gemarkung Enspel, 10 Stück hochstämmige, regionaltypische Apfelbäume zu pflanzen und mit einem Dreibock und Verbissschutz zu sichern (siehe Pflanzenvorschlagsliste).

2. Bauordnugsrechtliche Festsetzungen

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO

Material und Farbgebung:

Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Materialien wie Holz, glatter Putz, Natursteinmauerwerk etc. zu verwenden. Großflächig spiegelnde Fassaden sind unzulässig.

2.2 Dachgestaltung

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO

Dachform

Es sind alle Dachformen zulässig.

Dachneigung

Es sind alle Dachneigungen zulässig. Dachaufbauten sind außer den technisch notwendigen Aufbauten und Anlagen zur solaren Energienutzung nicht zulässig.

Dacheindeckung

Zur Eindeckung sind nur anthrazit, rote und braune Farbtöne sowie Zwischenfarbtöne zulässig.

Bei untergeordneten Gebäudeteilen sind auch andere Farbtöne zulässig.

Die Dachfläche ist einheitlich herzustellen, d. h. es darf nur ein Farbton/Dachmaterial verwendet werden. Mehrfarbige Dacheindeckungen sind unzulässig.

2.3 Einfriedungen

gemäß § 9 (4) BauGB i.V. m. § 86 (6) LBauO

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einfriedungen der Baugrundstücke entlang öffentlicher Wege und Straßen nur mit lebenden Hecken oder Zäunen (max. Höhe von 1,80 m) sowie Mauerscheiben (max. Höhe von 0,50 m) zulässig, sofern Sichtfelder in Einmündungsbereichen nicht eingeschränkt sind. Im Bereich der von Sichtflächen betroffenen Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedlung, Lagerung, Bepflanzun g etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

Die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind in Form von offenen Zäunen (max. Höhe von 1,80 m) und Hecken (max. Höhe von 2,00 m) bzw. Mauerscheiben (max.

Höhe von 0,50 m) erlaubt. Heckenpflanzungen sind entsprechend den Vorgaben der Artenliste A (s. Pflanzenvorschlagsliste) herzustellen.

2.4 Gestaltung und Instandhaltung nicht überbaubarer Flächen bebauter Grundstücke

gemäß § 9 (4) BauGB i.V. m. § 86 (6) LBauO

Die nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist ein Nadelholzanteil von 10% nicht zu überschreiten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

3 Hinweise:

3.1 Versiegelung von Hofflächen, Wegen und Terrassen

Fußwege, Stellplätze und Zufahrten sind möglichst wasserdurchlässig herzustellen (breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.).

3.2 Versickerung des Oberflächenwassers

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 (5) Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden. Anfallendes Oberflächenwasser des Grundstückes 44/2 ist in dem Regenrückhaltebecken zentral zu sammeln und gedrosselt abzugeben. Hierzu wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

3.3 Baugrunduntersuchungen

Grundsätzlich werden Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

3.4 Schutz des Mutterbodens

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

3.5 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren.

Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 – 6675 3000.

3.6 Leitungstrassen

Auf Leitungstrassen der Versorgungsträger dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.

In Teilbereichen des Plangebietes befinden sich Bleimantelkabel. Sollte im Zuge von Bauarbeiten ein solches Kabel freigelegt werden, ist sofort die Deutsche Telekom zu verständigen, damit umgehend die erforderlichen Prüf- und ggf. Austauschmaßnahmen ergriffen werden.

3.7 Bodendenkmale

Archäologische Funde müssen unverzüglich an das Landesamt für Denkmalpflege Mainz gemeldet werden.

3.8 Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

4 Pflanzenvorschlagsliste

Folgende Pflanzen und Pflanzensortimente sind für die Bepflanzungsmaßnahmen geeignet:

Sträucher

Cornus sanguinea Hartriegel Hasel Corylus avellana Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Liguster Traubenkirsche Prunus padus Hundsrose Rosa canina Holunder Sambucus nigra Gem. Schneeball Viburnum opulus

Niedrigwachsende Bäume - Heister (Bäume II. Ordnung):

Feldahorn Acer campestre
Mehlbeere Sorbus aria
Roterle Alnus glutinosa
Eberesche Sorbus aucuparia

Bäume - Hochstämme (Bäume I. Ordnung):

Bergahorn Acer pseudoplatanus Sommerlinde Tilia platyphyllos Winterlinde Tilia cordata Hainbuche Carpinus betulus Rotbuche Fagus sylvativa Fraxinus excelsior Esche Vogelkirsche Prunus avium Stieleiche Quercus robur

Obstbäume (gemäß Empfehlung Naturpark Nassau):

APFEL: Adersleber Kalvill / Apfel von Conceless / Boikenapfel / Baumanns Renette / Boskoop / Carpentin Renette / Danziger Kantapfel / Doppelter Bohnapfel / Dietzer Goldrenette/ Finkenwerder Prinzenapfel/ Gascoynes/ Scharlachroter/ Gelber Bellefleur Gelber Edelapfel/ Gelbe Sommerrenette/ Goldparmäne / Goldrenette von Bienheim / Goldrenette von Peasgood/ Gravensteiner/ Graue Herbstrenette/ Groser Rheinischer Bohnapfel/ Harperts Renette/ Haux Apfel/ Jakob Lebel/ Kaiser Wilhelm/ Kleiner Bohnapfel / Landsberger Renette / Minister von Hammerstein / Ontario/ Prinz Albrecht von Preusen/ Purpurroter Cousinot/ Ribston Pepping/ Roter Bellefleur / Roter Berlepsch / Roter Eiserapfel / Rote Rheinische Sternrenette/ Roter Winter-Kronenapfel Schafsnase/Schöner von Bosko-op/Signe Tillisch/ Von Zuccaimaglio Renette/ Winterrambour / Winterstettiner

BIRNEN: Alexander Lucas/ Bergamotte/ Betzelsbime/ Gellerts Butterbirne/ Gräfin von Paris/Grosef Katzenkopf/Grune Jagdbime/Gute Graue/ Gute Luise von Avranches / Köstliche von Chamen / Madame Verte / Pastorenbime / Poiteau / Wasserbime

Mindestqualitäten:

Hochstämme:	3 x v.,	m.B.,	StU 16 – 18 cm
Obsthochstämme	2 x v.,	m.B.,	StU 12 - 14 cm
Heister	2 x v.,	o.B.,	200 - 250 cm
leichte Heister:	1 x v.,	o.B.,	100 - 150 cm
Sträucher:	v.Str.	o.B.,	4 Tr. 100 -150 cm
leichte Sträucher:	v.Str.	o.B.,	3 Tr. 25 - 40 cm



Fachbeitrag Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan

"Müllserbitz"

Ortsgemeinde Enspel Verbandsgemeinde Westerburg Kreis Westerwald

Erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Enspel

Bearbeitet durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 • 56424 Moschheim Tel. 02602 / 951588 • Fax 02602 951587

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal im November 2020

Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	
1.3	Datengrundlage	5
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3	Relevanzprüfung	. 11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	. 12
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz	12
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	. 13
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen	
	Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	. 22
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	
6.3	Keine zumutbare Alternative	
7.	Fazit	. 25

Anhang:

1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Enspel plant die Erweiterung von Bauflächen durch den Bebauungsplan "Müllserbitz" am nördlichen Ortsrand durch die Ausweisung von Mischbauflächen und Dorfgebiet im Bereich vorhandener Baunutzung mit Wohnbebauung, Hallen und Lagerflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Nutzung:

Gesamt	6,3251 ha
Regenrückhaltebecken	0,1024 ha
Private Grünfläche	0,5312 ha
Öffentliche Grünfläche	0,0358 ha
Straßenverkehrsflächen/Weg	0,6159 ha
Flächen für Wald	0,3348 ha
Flächen für die Landwirtschaft	2,5630 ha
Mischgebiete (MI)	1,1489 ha
Dorfgebiet (MD)	0,9932 ha

Fläche für Natur und Landschaft 0,6843 ha (in Grünflächen und Fläche für die Landwirtschaft enthalten)

Die Erschließung erfolgt über die "Nistertalstraße" (K 61) und deren Anbindung über die Straße "Stöffelpark".

Das Plangebiet wird derzeit von überwiegend durch landwirtschaftliches Grünland und Bauflächen mit daran angrenzenden Gehölzbeständen und einzelnen Obstbäumen im Randbereich der Ortslage eingenommen.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten.

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf <u>damit verbundene</u> unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

 das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage

Folgende Datengrundlagen wurden für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ausgewertet:

- Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV-RLP) (2005) Handbuch streng geschützter Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 12.07.2005
- Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV-RLP) (2009) Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 10.11.2008
- GNOR, (Hrsg.): Ornithologische Jahresberichte 2001 bis 2009. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 29 bis 42. Landau
- Habitatstrukturkartierung und Artnachweise durch eigene Begehung (Sommer 2019/2020)
- "Artefakt-Datenbank" des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 01.06.2020)

Zur Ermittlung der Auswirkungen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wurden am

12.03.2019, 03.04.2019, 11.06.2019, 19.03.2020, 09.04.2020, 29.05.2020 und am 02.06.2020 faunistische Kartierungen und Habitatstrukturkartierungen im Plangebiet durchgeführt.

Dabei wurden folgende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten festgestellt:

Art	Status	Vorkommen
Amsel	Bv	Siedlungsfläche, Gehölze
Bachstelze	Bv	Siedlungsfläche, Gebäude
Blaumeise	Bv	Gehölzbestände, Wald
Buchfink	Bv	Gehölzbestände, Wald
Dorngrasmücke	Bv	Gehölzbestände
Elster	Bv	gesamtes Plangebiet
Goldammer	Bv	Gehölzbestände, Wald-

Art	Status	Vorkommen
		rand
Grünspecht	Ng	Grünlandflächen
Hausrotschwanz	Bv	Siedlungsfläche, Gebäude
Haussperling	Bv	Siedlungsfläche, Gebäude
Kleiber	Ng	Gehölzbestände, Wald
Kohlmeise	Bv	Gehölzbestände, Wald
Mäusebussard	Ng	Grünlandflächen
Mauersegler	Ng	gesamtes Plangebiet
Mehlschwalbe	Ng	Grünlandflächen
Mönchsgrasmücke	Bv	Gehölzbestände, Wald
Rabenkrähe	Ng	gesamtes Plangebiet
Rauchschwalbe	Ng	Grünlandflächen
Rotkehlchen	Bv	Gehölzbestände, Wald
Rotmilan	Ng	Grünlandflächen
Singdrossel	Bv	Gehölzbestände
Star	Bv	Obstbäume, Grünland
Turmfalke	Ng	Grünlandflächen
Zaunkönig	Bv	Gehölzbestände, Wald
Zilpzalp	Bv	Gehölzbestände, Wald

Angaben zum Status:

Bv – Brutvogel

Ng – Nahrungsgast

In den Obstbäumen sind teilweise Baumhöhlen vorhanden, die als Nistplatz für Höhlenbrüter (z. B. Star, Blaumeise, Kohlmeise) geeignet sind.

Geeignete Lebensräume oder Habitatstrukturen für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie z. B. die Haselmaus, Eidechsen oder die Moorbläulingarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Der Untersuchungsraum wurde wie nachfolgend dargestellt abgegrenzt.



Abbildung 1: Ortslage von Enspel mit Abgrenzung des Plangebietes auf Luftbildbasis

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Änderung der Bauflächenausweisung von gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche befindet sich am nördlichen Ortsrand der Ortslage von Enspel. Es grenzen ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet mit umgebenden Wäldern an. Im Westen verläuft auch die K 61 am Rand des Geltungsbereiches. Nördlich des Baugebietes schließen sich Waldflächen an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst überwiegend Offenland mit Grünlandnutzung und vorhandene Bauflächen.

Flur 12 Flur 11

Abb. 2: Auszug aus dem Bebauungsplan "Müllserbitz" der OG Enspel (unmaßstäblich)

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Müllserbitz" ermittelt und erforderliche Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Da für die Bauvorhaben auf den Flurstücken 44/2 und 45 in Flur 12 (Familie Kempf) bereits ein Fachbeitrag Naturschutz durch das Büro Schmidt Freiraumplanung (September 2019) erstellt wurde und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben wurden, sind diese im Umweltbericht nur nachrichtlich übernommen worden. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen wurden in dem Fachbeitrag Naturschutz aber nicht betrachtet. Sie werden daher im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz mit aufgenommen und in der Auswirkungsermittlung mit berücksichtigt. Die Kartierungen zum Artenschutz umfassten daher auch das gesamte Plangebiet.

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes werden folgende artenschutzrechtlich potenziell bedeutsame Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht:

→ Biotopverlust durch Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Lagerflächen und Zufahrten

betroffene Biotoptypen:

0,4820 ha Grünland

0,6149 ha Grünland und Hoffläche Kempf (Eingriffsermittlung

s. Fachbeitrag Naturschutz, Schmidt Freiraumplanung)

→ Neuversiegelung durch Ausweisung von Bauflächen

0.3213 ha Grünland

0,6149 ha Grünland und Hoffläche Kempf (Eingriffsermittlung

s. Fachbeitrag Naturschutz, Schmidt Freiraumplanung)

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Baumaßnahme wird die Barrierewirkung zwischen der Ortslage und den angrenzenden Biotopflächen im angrenzenden Offenland nicht erhöht. Die Überbauung von Grünlandflächen bewirkt keine Zerschneidung von Teillebensräumen und beeinträchtigt den Austausch von Arten zwischen den unterschiedlichen Lebensraumbestandteilen im Plangebiet nicht, da bereits eine Vorbelastung durch die intensive Flächennutzung, die umgebenden Bauflächen und die K 61 besteht.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotopflächen im Umfeld der Baufläche zu rechnen. Der angrenzenden Offenlandflächen erfahren durch die zu erwartenden Emissionen eine zusätzliche Belastung für die Dauer der Bautätigkeit.

Erschütterungen

Durch den Betrieb von Maschinen und den Verkehr ist mit zusätzlichen Erschütterungen vor allem während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Abwässer

Erhöhter Eintrag von Schmutzwasser in Kanalisation und Kläranlage durch die Errichtung neuer Gebäude.

Erschütterungen / Lärm

Es ist gegenüber der heutigen Situation nicht mit einer erheblichen Zunahme von Lärmund Bewegungsunruhe durch die Nutzung und den dadurch verursachten Verkehr zu rechnen, da nur eine kleinflächige Bauflächenerweiterung vorgesehen ist.

Luftverunreinigungen

Durch die zukünftige Nutzung können Belastungen angrenzender Flächen durch Emissionen verursacht werden, die aber bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen.

sonstige Wirkfaktoren

Als weitere Beeinträchtigung können Lichtverschmutzungen durch Beleuchtungsanlagen im Plangebiet verursacht werden. Die Zulässigkeit von Beleuchtungen wird in den Festsetzungen eingeschränkt.

Betriebsbedingt ist daher gegenüber der heutigen Vorbelastung nicht mit einer weiteren erheblichen Belastung und Störung angrenzender Biotopflächen und für die im Plangebiet verbreiteten Arten zu rechnen. Durch die überwiegend mäßig intensive bis intensive

Grünlandnutzung sind nur geringwertige Lebensraumstrukturen durch die Baumaßnahme betroffen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Da für das Plangebiet eine faunistische Kartierung durchgeführt wurde, werden nur die nachgewiesenen Arten als Planungsrelevant bewertet.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind bzw. die durch die Bestandskartierung im Planungsraum nachgewiesen wurden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1

Schmier-, Betriebs- und Baustoffe und Maschinen sind während der Bauarbeiten zentral an gekennzeichneten Stellen (versiegelte Flächen) zu lagern oder aufzustellen.

V2

Während der Erschließung der Grundflächen ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung von z. B. Böschungen einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Neuanpflanzungen von Gehölzen.

*V*3

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Tieren sind die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar (Stichtag 28.02.) gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Bei Rodungsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes sind betroffene potentielle Höhlenbäume vor der Rodung einer Kontrolle der Baumhöhlen mit Hilfe eins Endoskops zu unterziehen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu beseitigen oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Die Maßnahme ist durch eine qualifizierte Fachkraft zu begleiten und eine Ausnahmegenehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Als Ersatz für das entfallende Lebensraumangebot für Höhlenbrüter im den zu beseitigenden Obstbäumen sind je Obstbaum 2 Nistkästen für Höhlenbrüter im Plangebiet anzubringen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind nicht erforderlich.

² Dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden aller Arten behandelt, für die in der Relevanztabelle eine zumindest potentielle Betroffenheit durch das Projekt aufgrund des Vorkommens im Projektraum ausgewiesen ist.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Biotoptypenausstattung mit ausschließlich intensiver Grünlandnutzung sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes zu erwarten und konnten auch nicht nachgewiesen werden.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S 1	3	

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär RL D 1 vom Aussterben bedroht Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

"Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören "Invasionen", bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Zwergfledermäuse sind in ganz Deutschland verbreitet und fast überall die häufigste Fledermausart."2

Die Art ist in nahezu ganz Rheinland-Pfalz verbreitet. In den kühleren Lagen wie z.B. dem hohen Westerwald ist die Art dagegen seltener verbreitet. Verbreitungslücken bestehen vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus und dem Oberen und Hohen Westerwald. Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

rkommen im Untersuchungsgebiet
nachgewiesen
Siedlungsflächen mit aufgelockerter dörflicher Bebauung im Umfeld des Plangebietes und daran angrenzend stellen einen eigneten Lebensraum mit Wochenstuben dieser Art dar. Die Gehölzbestände und die angrenzenden Offenlandflächen im ndbereich der Ortslage von Enspel sind als Nahrungshabitat geeignet. Die Art wurde im gesamten Untersuchungsraum auf nrungsflügen nachgewiesen. Potenzielle Quartierstandorte können sich auch an den Gebäuden befinden.
altungszustand der lokalen Population: te Habitatqualität im Umfeld des Projektstandortes (strukturreiches Offenland, dörfliche Siedlungsflächen), mäßige Störungsinsität. Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.
rlegung der Betroffenheit der Arten
spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Vermeidungsmaßnahmen

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S1					
Zw	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)				
Prog	gnose und Bewertung der Tötungstatbestände gen	n. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:			
<u>Anla</u>	age- oder bau bedingte Tötung von Tieren oder ih	nrer Entwicklungsformen			
(§ 44	4 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)				
	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase m	nit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang ge-			
Dar	legung der Betroffenheit der Arten				
Retr	iebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entw	vicklungsformen (8.44 Abs 1. Nr. 1.BNatSchG)			
		nit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population			
		ngsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung			
	auf die lokale Population	<u> </u>			
	<u>iebsbedingt</u> sind keine Verluste der Art zu erwarten				
	ige- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste von Zwergfle maßnahme betroffen sind.	edermäusen sind nicht zu erwarten, da keine Quartierstandorte von der			
Proç	nose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	le gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Entr	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	ızungs- und Ruhestätten			
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung Zusammenhang nicht gewahrt.	gs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen			
⊠	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffener gewahrt	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang			
ben	Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht anzunehmen, da keine Baumhöhlen vorhanden sind. Wochenstuben sind potenziell in den Gebäuden des Plangebietes und der angrenzenden Ortslage möglich, diese werden aber nicht durch die Planung beseitigt. Ggf. sind bei Abrissvorhaben potentielle Quartierstandorte in und an Gebäuden vorher zu untersuchen.				
Prος	gnose und Bewertung der Störungstatbestände ge	em. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG			
Erhe	ebliches Stören von Tieren während der Fortpfla	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und			
	nderungszeiten	<u> </u>			
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erha	altungszustandes der lokalen Population			
\boxtimes	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung de	s Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Es kann ausgeschlossen werden, dass durch bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren in den betroffenen Gehölzbeständen verursacht wird, da keine geeigneten Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind und die Art vornehmlich in Gebäuden ihre Quartierstandorte hat. Es verbleiben auch während der Bauausführung und der anschließenden Nutzung des Baugebietes ausreichend Lebensräume zur Nahrungssuche im näheren Umfeld vorhanden. Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.					
Zus	ammenfassende Feststellung der artensch	nutzrechtlichen Verbotstatbestände			
	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs				
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 3	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Von einer (pot.) Betroffenheit sonstiger Tierarten nach FFH-Richtlinie durch die geplante Bauflächenausweisung ist aufgrund der Biotopausstattung nicht auszugehen.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die Ausweisung von Bauflächen werden intensiv bis mäßig intensiv genutzte Offenlandflächen durch Betriebsflächenerweiterung und Errichtung von Gebäuden überbaut. Es werden einzelne Gehölze (7 Stück Obstbäume) beseitigt und daher auch für z. B. Höhlenbrüter potentielle Nistplätze beseitigt. Das Offenland wird von verschiedenen Vogelarten (vor allem Greifvogelarten) als Nahrungshabitat genutzt. Die Feldgehölze im Randbereich des Plangebietes bleiben unverändert erhalten.

In den nachfolgenden Prüfschritten wird die Betroffenheit der europäischen Vogelarten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dargelegt. Die Ergebnisse sind bereits im Anhang 1 (Ergebnis der Relevanzprüfung) zusammenfassend dargestellt. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt für alle Arten, die im Planungsraum nachgewiesen wurden.

Für diese Arten wird in Bezug auf die durch das Projekt verursachten Auswirkungen die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 abgeprüft. Sind besonders gefährdete oder wertgebende Vogelarten stärker betroffen, folgt eine Einzelbetrachtung dieser Arten.

Zur Erfassung der Vogelarten wurden im Frühjahr und Sommer 2019/2020 mehrere Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurde die Bedeutung des Plangebietes als Brutplatz und als Nahrungshabitat ermittelt. Unter artenschutzrechtlicher Betrachtungsweise hat die Funktion als Nahrungshabitat jedoch keine betrachtungsrelevante Auswirkung (s. Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung v. 14.04.2010 (9 A 5/08).

Innerhalb der Offenlandflächen im Bereich der Bauflächen konnten keine Brutvögel (z. B. Feldlerche) nachgewiesen werden.

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Planungsraum relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form- blatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	Turdus merula	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Blaumeise	Parus caeruleus	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Buchfink	Fringilla coelebs	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Goldammer	Emberiza citrinella	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form- blatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Kleiber	Sitta europaea	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Kohlmeise	Parus major	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Star	Sturnus vulgaris	V1	٧		Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

Es sind keine gefährdeten Arten im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesen. Die Avifauna des Plangebietes setzt sich nur aus ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten zusammen. Diese stellen typische Siedlungsbewohner und gehölzbewohnende Arten dar. Brutvorkommen des Stars sind potentiell in den Obstbäumen mit Baumhöhlen möglich, wurden aber nicht nachgewiesen. Bruten sind vermutlich in den angrenzenden Gehölzbeständen und den Waldflächen vorhanden. Diese Bereiche werden nicht durch die Planung beeinträchtigt. Der Mauersegler, die Rauschschwalbe und die Mehlschwalbe sind als typische Siedlungsarten in der angrenzenden Ortslage als Brutvogel anzunehmen. Sie nutzen das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Der Haussperling und der Hausrotschwanz sind ebenfalls gelegentlich auf der Nahrungssuche im Plangebiet anzutreffen und brüten an den vorhandenen Gebäuden und innerhalb der Ortslage. Diese Standorte und Funktionen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1				
Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsche:				
Amsel <i>Turdus merula;</i> Buchfink <i>Fringilla coelebs;</i> Goldammer <i>Emberiza citrinella,</i>				
Bestandsdarstellung				
Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um überwiegend ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autö- kologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.				
Vorkommen im Untersuchungsgebiet				
☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich				
Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände und Gewerbeflächen innerhalb des Plangebietes.				
Erhaltungszustand der lokalen Population:				
Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).				
Darlegung der Betroffenheit der Arten				
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)				
☑ Vermeidungsmaßnahmen				
V 3 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze außerhalb der Brut- und Nestlingszeit (entspr. § 39 BNatSchG)				
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)				
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:				
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen				
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)				
 □ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population □ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt 				
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)				
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population				
vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population				
Da es sich um die Ausweisung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen.				
Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 3 des Umweltberichtes).				

V1				
Gruppe: Vogelarten der Feld	gehölze / Gebüsche:			
Amsel Turdus merula; Buchfink Fringilla	coelebs; Goldammer Emberiza citrinella,			
Prognose und Bewertung der Schädigungsta	tbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
räumlichen Zusammenhang nicht gewahr ⊠ ökologische Funktion der vom Eingriff bet Zusammenhang gewahrt	flanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im rt. troffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen			
Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen (Obstbäume) gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von naturnahen Waldrändern, Wäldern, Feldgehölzen, Ziergärten, Siedlungsgehölze usw., die von diesen Arten besiedelt werden können. Die Gebäudebrüter sind von den zusätzlichen Bauflächenausweisungen nicht unmittelbar betroffen, da das Nistplatzangebot an den Gebäuden erhalten bleibt.				
Der Bestand der örtlichen Populationen der gnicht gefährdet.	genannten Arten ist daher durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Wanderungszeiten	r Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und			
_	es Erhaltungszustandes der lokalen Population			
☑ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Geltungsberiech des Bebauungsplanes. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.				
Zusammenfassende Feststellung der a	artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.	m. Abs. 5 BNatSchG			
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit			

V2						
Gruppe: Vogelarten / Höhlenbrüter:						
Blaumeise Parus caeruleus; Kleiber Sitta europaea; Kohlmeise Parus major; Star Sturnus vulgaris;						
Bestandsdarstellung						
Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um überwiegend ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autö- kologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird. Die Schwalbenarten und der Mauersegler kommen nur auf Nahrungsflügen im UG vor.						
Vorkommen im Untersuchungsgebiet						
☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich						
Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes. Brutstätten sind potentiell in den Baumhöhlen der Obstbäume vorhanden. Der Star konnte nur als Nahrungsgast im Plangebiet nachgewiesen werden.						
Erhaltungszustand der lokalen Population:						
Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).						
Darlegung der Betroffenheit der Arten						
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)						
☑ Vermeidungsmaßnahmen						
V 3 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze außerhalb der Brut- und Nestlingszeit (entspr. § 39 BNatSchG) und Anbringung von Nistkästen für Höhlenbrüter im Plangebiet						
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)						
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:						
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen						
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)						
 □ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population □ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt 						
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)						
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population						
□ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population						
Da es sich um die Ausweisung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen.						
Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 3 des Umweltberichtes).						

V2							
Gruppe: Vogelarten / Höhlenbrüter:							
Blaumeise Parus caeruleus; Kleiber Sitta europaea; Kohlmeise Parus major; Star Sturnus vulgaris;							
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:							
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt							
Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von naturnahe Waldrändern, Wäldern, Feldgehölzen, Obstbaumwiesen, Obstbaumreihen usw., die von diesen Arten besiedelt werde können. Zudem werden Ersatz-Nistkästen für Höhlenbrüter für die beseitigten Obstbäume im Plangebiet angebracht. D Arten sind gelegentlich auch Gebäudebrüter. Das Nistplatzangebot an den Gebäuden bleibt erhalten.							
Der Bestand der örtlichen Populationen der g nicht gefährdet.	genannten Arten ist daher durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes						
Prognose und Bewertung der Störungstatbes	tände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG						
Erhebliches Stören von Tieren während der Wanderungszeiten	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und						
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung de	es Erhaltungszustandes der lokalen Population						
	ung des Erhaltungszustandes der lokalen Population						
Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Geltungsberiech des Bebauungsplanes. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.							
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.	m. Abs. 5 BNatSchG						
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)						
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						
	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit						

2 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich – in einer gesonderten Unterlage dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artna deutsch	wissenschaft- lich	Verbots- tatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in der biogeogra- phischen Region RLP	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	- (S1)	günstig FV	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz:

FV günstig;

U1 unzureichend;

U2 schlecht;

xx unbekannt

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

⁻ Verbotstatbestände sind nicht erfüllt,

Tab. 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Arter	nnamen	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m.	Vorhabenbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der		
deutsch	wissenschaftlich	Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Art in der biogeographischen Region		
Amsel	Turdus merula	- (V1)	keine Verschlechterung		
Blaumeise	Parus caeruleus	- (V2)	keine Verschlechterung		
Buchfink	Fringilla coelebs	- (V1)	keine Verschlechterung		
Goldammer	Emberiza citrinella	- (V1)	keine Verschlechterung		
Kleiber	Sitta europaea	- (V2)	keine Verschlechterung		
Kohlmeise	Parus major	(V2)	keine Verschlechterung		
Star	Sturnus vulgaris	- (V2)	keine Verschlechterung		

X Verbotstatbestand erfüllt

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

⁻ Verbotstatbestände sind nicht erfüllt,

7. Fazit

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes "Müllserbitz" der Ortsgemeinde Enspel, mit einer Gesamtfläche von ca. 6,325 ha, der sich im nördlichen Randbereich der Ortslage an die vorhandene Bebauung anschließt, beinhaltet Mischbauflächen, Verkehrsflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen, Kompensationsflächen und ein Regenrückhaltebecken. Hierdurch werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt. Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten unter Beachtung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Zudem werden durch die Kompensationsmaßnahmen vorhandene Offenlandlebensräume aufgewertet und neue Gehölzstrukturen und Nistmöglichkeiten geschaffen. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen (Gehölzbestände) betroffen sind, die *Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind aber nicht erfüllt*. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ geringe Eingriffsfläche, die bereits bestehende Vorbelastung, durch die ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist, die vorhandenen Ausweichbiotope im Umfeld des Plangebietes und die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, auch nach Durchführung der zulässigen Baumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitung:

Moschheim, November 2020

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 13.05.2019.

Bundesartenschutzverordnung (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) GI.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008 / 2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

NOWAK, E., J. BLAB & J. NEUMANN (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Vögel (Aves). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 42: S. 59 – 108.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rassmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)						Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung 🏻 👨	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
B-F	AMD	A la -	ikion AVI Vinal COL Vita Flat Flaton	5 UEU - I						•	v = vorhanden, (v) = vermutet
			ibien, AVI = Vogel, COL = Kafer, FleM = Flederm FLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen	ause, HEU = F	leus	cnre	ске	n, Kre	= Krebs	se, LEP	N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313	AMP	sgA	Geburtshelferkröte	sN	X			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AMP	sgA	Gelbbauchunke	sN	х			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AMP	sgA	Kammolch	sN	х			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden.
5313	AMP	sgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	Х			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden.
5313		sgA	Kreuzkröte	sN	Х			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313		sgA	Laubfrosch	sN	Х			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (Tümpel, Teiche mit Schilfbestand) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313			Amsel	sN	Х		Χ	V	V	(v)	
5313	AVI		Bachstelze	sN	Х		X	V	V	n	Nahrungsgast im Offenland und ev. Brutvogel an Gebäuden, keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die Lebensräume erhalten bleiben

Ausv	vertu	ıng T	K 25 Bad Marienberg (5313)								Relevanz für den Wirkraum
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beein: durch	Ausschlussgründe für die Art v = vorhanden, (v) = vermutet
ά				äuse, HEU = F	leus	chre					N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313 5313	AVI	sgA	LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen Baumfalke Baumpieper	pV sN	X			(v)	n		potenziell geeigneter Lebensraum vorhanden, aber bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur) keine geeigneten Lebensräume (Waldränder, Gehölzbestände und
5515	AVI		Башпрієреї	SIN	Х			n			Buschland) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Bekassine	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Birkenzeisig	sN	Х			n			besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum nicht nachgewiesen.
5313	AVI		Blässhuhn	sN	х		1	n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Projektraum vorhanden
5313			Blaumeise	sN	Х		х	V	V	(v)	
5313			Bluthänfling	pV	Х			(v)	n		Die Siedlungsbereiche werden durch die Planung nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5313	AVI		Braunkehlchen	sN	X			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate im Planbereich. Vorkommen in den angrenzenden Hochstaudenflächen südlich des Standortes potenziell möglich, konnten aber im Jahr 2014 nicht nachgewiesen werden.
5313	AVI		Buchfink	sN	Х		Х	V	٧	(v)	
5313	AVI		Buntspecht	sN	Х			(v)	(v)	n	keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Buschland) im Baubereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Dohle	sN	х			(v)	(v)	n	Die Art besiedelt vorzugsweise Siedlungsflächen und nutzt das angrenzende Offenland als Nahrungshabitat. Im Untersuchungsraum ist ein potenzielles Vorkommen der Art als Nahrungsgabst möglich. Diese Lebensraumfunktion wird durch das gepl. Projekt nicht erheblich beeinträchtigt

Ausv	vertu	ing T	K 25 Bad Marienberg (5313)								Relevanz für den Wirkraum
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Ы	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
ф				iuse, HEU = F	leus	chre					v = vorhanden, (v) = vermutet N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313		_	LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen Dorngrasmücke	sN	Х		х	V	n		keine geeigneten Lebensräume (Waldränder, Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände sind besiedelt und bleiben erhalten.
5313	AVI		Eichelhäher	sN	х			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Buschland) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Eisvogel	pV	х			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, lehmige Steilwände) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Elster	sN	х		х	V	V		Nahrungsgast im Offenland und ev. Brutvogel in angrenzenden Gehölz- und Gartenflächen, keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die Lebensräume erhalten bleiben
5313	AVI		Erlenzeisig	pV	Х			n			keine geeigeten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Fasan	sN	Х			V	n		geeignete Lebensräumne sind im Randbereich vorhanden. Die Art wurde aber nicht im UG festgestellt
5313	AVI		Feldlerche	pV	х			(v)	n		Potenzieller Lebensraum der Art im Bereich der Offenlandflächen vorhanden. Der Planbereich ist aber nicht besiedelt (Kartierung Sommer 2019/20). Standort ist als Lebensraum ungünstig, da keine ausreichende Offenlandkulisse besteht und durch die angrenzenden Gehölze der Offenandcharakter beeinträchtigt wird.
5313	AVI		Feldschwirl	pV	Х			n			keine geeigneten Lebensräume mit feuchter Hochstaudenflur im UG vorhanden
5313			Feldsperling	pV	Х			(v)	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Buschland) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten. Kein Nachweis durch Kartierung.
5313	AVI		Fichtenkreuzschnabel	рV	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwald) im Planbereich vorhanden.

Ausv	wertu	ng T	K 25 Bad Marienberg (5313)								Relevanz für den Wirkraum
					Qι	ielle	C				
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	<u> </u>	Vorkommen der Art		durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
-B	AMD	A	hier AVI Vinal COL Viter Flat Flaterra	Suga HEH I		la na al					v = vorhanden, (v) = vermutet
			bien, AVI = Vogel, COL = Kater, FleM = Flederm LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen	ause, HEU = F	leus	nreci	cen, K	e = Kı	ebse,	LEPI	N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313			Fitis	sN	Х		(v)	r	ו		keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Buschland) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Flussregenpfeifer	pV	Х		n				keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI	sgA	Flussuferläufer	pV	Х		n				keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Gartenbaumläufer	sN	х		n				keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Gartengrasmücke	sN	х		(v)	r	1		geeigneten Lebensräume (Vorwälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Kein Nachweis durch Kartierung vorliegend.
5313	AVI		Gartenrotschwanz	sN	х		n				keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Gebirgsstelze	sN	Х	\top	n				keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Mittelgebirgsbäche) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Gimpel	sN	х		n				keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Girlitz	sN	х		(v)	(\	')	n	Die Siedlungsbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht be- ansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5313	AVI		Goldammer	sN	Х	Х	V	١	/	(v)	
5313	AVI	sgA	Goldregenpfeifer	sN	х		n				In der Region auf dem Durchzug auf offenen Ackerflächen anzutreffen. Vorkommen im Projektraum wegen fehlender Flächen unwahrscheinlich.
5313			Graureiher	sN	Х		n				keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, Nasswiesen) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Grauschnäpper	sN	х		n				keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden

Ausv	vertu	ıng T	K 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum	
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 SN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = SN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art v = vorhanden, (v) = vermutet
Ä				äuse, HEU = H	leus	chre					N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313			LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen Grauspecht	sN	х		T	n			geeignete Lebensräume (naturnahe Gärten, Laubwälder) sind im Planbereich nicht vorhanden.
5313	AVI		Grünfink	sN	х			(v)	(v)	n	Potentielle Vorkommen in den Gärten des Siedlungsbereiches. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.
5313	AVI	sgA	Grünspecht	sN	Х		Х	V	V		potenzielle Nahrungshabitate im Offenland möglich, Die Art wurde aber nicht im Planungsraum nachgewiesen. Keine geeigneten Nistplatzstandorte im Planbereich vorhanden
5313	AVI	sgA	Habicht	sN	Х			(v)	(v)		Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313	AVI		Haselhuhn	рV	х			n			keine geeigneten Lebensräume (Niederwald) im UG vorhanden
5313	AVI		Haubenmeise	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwald) im Planbereich vorhanden.
5313	AVI		Haubentaucher	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Hausrotschwanz	sN	Х		Х	V	V	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum zur Nahrungssuche, Nistplätze an Gebäuden, diese bleiben erhalten.
5313	AVI		Haussperling	sN	Х		Х	V	V	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum zur Nahrungssuche, Nistplätze an Gebäuden, diese bleiben erhalten.
5313	AVI		Heckenbraunelle	sN	Х			(v)	n		keine geeigneten Lebensräume (Vorwälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baubereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Hohltaube	sN	х			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Laubwälder) im Planbereich vorhanden
5313	AVI		Kernbeißer	sN	х			n			keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder, Mischwälder, Parks) im Planbereich vorhanden
5313	AVI	sgA	Kiebitz	sN	Х			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate

Ausv	vertu	ing T	K 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum	
			=		Q	uel	le	a			
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
B-F	AMD	Amabi	hion AVI Vägel COL Väter FlaM Fladermi	iuos UEII L							v = vorhanden, (v) = vermutet N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
			blen, AVI = Vogel, COL = Karer, Flem = Flederma FLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen	ause, HEU = F	ieus	cnre	еске	n, Kre	= Krebs	se, LEP	'N = Nachtraiter, LEPT = Tagraiter, MAM = Sauger, MOL = Muschein/ Schnecken, ODON
5313		_	Klappergrasmücke	sN	Х			(v)	n		Potentielle Vorkommen in den Gärten des Siedlungsbereiches. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.
5313	AVI		Kleiber	sN	х		Х	V	V	(v)	
5313	AVI		Kohlmeise	sN	х		х	V	V	(v)	
5313	AVI		Kolkrabe	рV	х			(v)	n		keine Vorkommen aus dem Untersuchungsraum vorliegend,
5313			Kranich	sN	Х			n			nur als Durchzügler das Gebiet überfliegend
5313			Kuckuck	sN	Х			(v)	n		Vorkommen in angrenzenden Waldflächen möglich. Diese sind vom Projekt nicht betroffen
5313	AVI		Mauersegler	sN	Х		Х	V	٧	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an/in Gebäuden, Offenland als Nahrungshabitat genutzt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
5313	AVI	sgA	Mäusebussard	sN	Х		Х	V	V	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313	AVI		Mehlschwalbe	sN	Х		Х	V	V	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an/in Gebäuden, Offenland als Nahrungshabitat genutzt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
5313	AVI		Misteldrossel	sN	х			(v)			Vorkommen in angrenzenden Waldflächen möglich. Diese sind vom Projekt nicht betroffen
5313	AVI	sgA	Mittelspecht	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Eichen-Mischwälder) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Mönchsgrasmücke	sN	х		Х	V	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Neuntöter	sN	Х			V	n		keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, Potenzeille Vorkommen in den Feldgehölzen des Planbereiches sind möglich. Durch die Baumaßnahme wird dieser Bereich nicht beeinträchtigt.

Aus	vertu	ng T	K 25 Bad Marienberg (5313)				Т		Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art v = vorhanden, (v) = vermutet
À				I äuse, HEU = F	leus	chrec					N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313		en, PF	LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen Rabenkrähe	sN	Х	>	×	V	V	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313		sgA	Raubwürger	sN	Х			n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt,
5313	AVI		Rauchschwalbe	sN	Х	>	X	^	V	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an/in Gebäuden, Offenland als Nahrungshabitat genutzt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
5313	AVI	sgA	Rauhfusskauz	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Rebhuhn	sN	Х		Î	V	n		geeignete Lebensräumne sind im Randbereich vorhanden. Die Art wurde aber nicht im Projektraum festgestellt
5313	AVI		Reiherente	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Ringeltaube	sN	Х		T	(v)	n		Potentielle Vorkommen in den Gärten des Siedlungsbereiches. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.
5313	AVI		Rohrammer	sN	Х		T	n			keine geeigneten Lebensräume (Nasswiesen, Verlandungszonen, Schilfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Rotkehlchen	sN	Х	>	×	V	V	n	keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313			Rotmilan	sN	х	>	×	V	V	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313		sgA	Schleiereule	рV	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (strukturreiches Halboffenland) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Schwanzmeise	sN	Х			(v)	n		Potentielle Vorkommen in den Gärten des Siedlungsbereiches. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.

Ausv	vertu	ng T	K 25 Bad Marienberg (5313)				٦				Relevanz für den Wirkraum
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
ф	AMP =	l Amphi	bien. AVI = Vögel. COL = Käfer. FleM = Flederma	iuse. HEU = F	leus	chre					v = vorhanden, (v) = vermutet N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
			LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen		loud	01110	JILO	,	- 11.00	50, 22.	
5313			Schwarzkehlchen	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (strukturreiches Halboffenland mit Brachflächen) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI	sgA	Schwarzmilan	sN	Х			(v)	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313		sgA	Schwarzspecht	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Laubwälder) im Planbereich vorhanden
5313	AVI	sgA	Schwarzstorch	sN	Х			n			keine Vorkommen aus dem UG bekannt, brütet in angrenzenden Waldflächen bei Westerburg, Untersuchungsraum ist als Nahrungshabitat zu stark vorbelastet (Gewerbe, Verkehr)
5313	AVI		Singdrossel	sN	х		х	V	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Sommergoldhähnchen	sN	х		ĺ	(v)	n		Potentielle Vorkommen in den Gärten des Siedlungsbereiches. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.
5313	AVI	sgA	Sperber	sN	х			(v)	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baubereich vorhanden. Jagt in Gehölzflächen und Gärten. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Star	sN	х		х	V	V	(v)	
5313	AVI		Stieglitz	sN	х			(v)	(v)	n	Potentielle Vorkommen in den Gärten des Siedlungsbereiches. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.
5313			Stockente	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5313			Sumpfmeise	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Auwälder, Feuchtwälder) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Sumpfrohrsänger	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Hochstauden-Brachen, Sumpfwiesen) im UG vorhanden.

Aus	wertu	ıng T	K 25 Bad Marienberg (5313)				Relevanz für den Wirkraum						
		Ī	,		Q	uel	le	4)					
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
- B	ΔMP -	Amnhi	hien AVI – Vägel COI – Käfer FlaM – Fladerm	iusa HFII – H	Aus	chre					v = vorhanden, (v) = vermutet N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON		
			LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen	ause, neo = n	ieus	CHIE	ecke	ii, Kie	= Kiebs	se, LEF	N = Nachtialier, LEFT = Taglatter, MAW = Sauger, MOL = Muschelli/ Schnecken, ODON		
5313	AVI		Tannenhäher	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden		
5313	AVI		Tannenmeise	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden		
5313	AVI	sgA	Teichhuhn	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden		
5313	AVI		Trauerschnäpper	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden		
5313	AVI		Türkentaube	sN	Х			(v)	n		Potenzielle Vorkommen im UG beschränken sich auf den Siedlungsbereich. Geeignete Habitatstrukturen werden durch die Bauflächenausweisungen nicht beeinträchtigt.		
5313	AVI	sgA	Turmfalke	sN	Х		Х	V	V	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.		
5313	AVI	sgA	Turteltaube	sN	х			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur bedingt geeignete Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art aus dem Gebiet liegt nicht vor.		
5313	AVI	sgA	Uhu	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Felswände, Steinbrüche) im Untersuchungsraum vorhanden		
5313	AVI		Wacholderdrossel	sN	Х			(v)	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.		
5313	AVI		Wachtel	sN	х			n			keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden		
5313	AVI		Waldbaumläufer	sN	Х			(v)	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.		

Ausv	wertu	ng T	K 25 Bad Marienberg (5313)								Relevanz für den Wirkraum
			_ :		Q	uell	е				
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	<u>~</u>	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
ф	AMD	Amek:	hion AVI - Vägol COL . Väfor Flott	Succ. NEU 1	louis	oh =c	ا				V = vorhanden, (v) = vermutet
			bien, AVI = Vogel, COL = Kater, FleM = Flederm LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen	ause, HEU = F	ieus	cnre	ске	en, Kre	= Krebs	se, LEP	N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313			Waldkauz	sN	Х			(v)	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Waldlaubsänger	sN	Х			(v)	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313		sgA	Waldohreule	sN	х			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur bedingt geeignete Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art aus dem Gebiet liegt nicht vor.
5313	AVI		Waldschnepfe	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Laubwälder auf feuchten und nassen Standorten) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Wasseramsel	sN	Х			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (Mittelgebirgsbäche)
5313	AVI		Weidenmeise	sN	Х			(v)	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Wespenbussard	sN	Х			n			keine Vorkommen aus dem Projektraum bekannt, geeignete Niststandorte sind nicht vorhanden.
5313			Wiesenpieper	sN	Х			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (Gräben, Säume, Feuchtwiesen), angrenzende geeignete Flächen bleiben unverändert erhalten.
5313	AVI		Wintergoldhähnchen	sN	Х			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Zaunkönig	sN	Х		Х	V	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Zilpzalp	sN	Х		х	V	n		keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Baufeld vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	FleM	sgA	Bechsteinfledermaus	pV	х			n			Als typische Waldfledermaus kann ein Vorkommen im Projektraum ausgeschlossen werden.

Aus	vertu	ng T	K 25 Bad Marienberg (5313)								Relevanz für den Wirkraum
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
В			bien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermä LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen	iuse, HEU = H	leus	chre					v = vorhanden, (v) = vermutet N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313			Braunes Langohr	sN	Х			n			Als typische Waldfledermaus kann ein Vorkommen im Projektraum ausgeschlossen werden.
5313	FleM	sgA	Fransenfledermaus	sN	х			n			Als typische Waldfledermaus kann ein Vorkommen im Projektraum ausgeschlossen werden.
5313	FleM	sgA	Graues Langohr	sN	х			V	(v)		Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden, Nutzung des Projektraumes als Nahrungshabitat möglich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.
5313	FleM	sgA	Grosse Bartfledermaus	pV	х			n			Die Art besiedelt bevorzugt Wälder und Gewässer im Verbund der Lebensräume. Quartierstandorte werden häufig in Gebäuden und innerhalb von Siedlungsflächen angelegt. Geeignete Strukturen sind vom Projekt nicht betroffen.
5313	FleM	sgA	Grosses Mausohr	sN	x			V	(v)		Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei die Offenlandflächen als Jagdhabitat genutzt werden können und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.

Aus	vertu	ng T	K 25 Bad Marienberg (5313)				Т				Relevanz für den Wirkraum
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art v = vorhanden, (v) = vermutet
À				iuse, HEU = H	leus	chre					N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313			LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen Kleine Bartfledermaus	pV	X			V	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt Gewässer, Wälder, aber auch offenes Gelände mit Wiesen, Feldern und Siedlungsflächen. Wochenstuben und Schlafplätze werden in Gebäuden angelegt. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.
5313	FleM	sgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Ein Vorkommen der Art im Projektraum ist aufgrund der Lebensraumaustattung nicht wahrscheinlich.
5313	FleM	sgA	Zwergfledermaus	pV	x		х	V	v	(v)	Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden, Nutzung des Projektraumes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht zu erwarten, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.

Ausv	wertu	na T	K 25 Bad Marienberg (5313)								Relevanz für den Wirkraum
					Q	uel	le				1.0.0 10.12 10.1 00.1 00.11 00.11
B-Plan "Müllserbitz", Enspel	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Handbücher LBM RP		eigene Kartierung	<u> </u>	Vork	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
B-F	AMB	A I- :	With All Village Col. Killer Flow Flow			<u> </u>					v = vorhanden, (v) = vermutet
			bien, AVI = Vogel, COL = Kater, FleM = Flede LA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinn		leus	schr	еске	en, Kre	= Krebs	se, LEP	N = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON
5313			Wildkatze			х		n			es sind keine geeigneten Lebensräume für die Art mit ungestörten und naturnahen Wäldern im Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Potentielles Streifgebiet bleit weiterhin erhalten.
5313	LEPT	sgA	Blauschillernder Feuerfalter	sN	Х			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (Feuchtwiesenbrachen)
5313	LEPT	sgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	Х			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (Wiesen mit Gr. Wiesenknopf). Keine Vorkommen durch Kartierungen im Sommer 2019 nachgewiesen.
5313		Ŭ	Haselmaus	pV	Х			n			Der Lebensraum im Projektgebiet ist ungeeignet, da beerenreiches Unterholz fehlt. Feldgehölze sind nicht vorhanden. Vorkommen im Projektraum nicht nachgewiesen (Sommer 2019).
5313	MOL	sgA	Kleine Flussmuschel	pV	Х			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (Gewässer)
5313	REP	sgA	Zauneidechse	sN	х			n			Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.